

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Gegen Empfangsbekanntnis

Open Grid Europe GmbH
Vertreten Herrn Dr. Thomas Hübener
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.1-53e1430/4-2015/1

Bearbeiter: Horst Schornstein/
Isabell Thumberger

Datum: 6.12.2016

DURCHSCHRIFT

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

1.
Auf Antrag vom 15.09.2015, eingegangen am 15.10.2015, zuletzt vervollständigt am 09.02.2016 und ergänzt durch Nachtragsunterlagen zu Baustelleneinrichtungsflächen vom 8.11.2016 wird der

Open Grid Europe GmbH Kallenbergstraße 5, 45141 Essen

gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken am Bahnhof 20 in 36358 Herbstein-Rixfeld nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen eine Erdgas-Verdichterstation mit einer Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von naturbelassenem Erdgas mit einer Feuerleistungswärmeleistung (ISO) von insgesamt 126,6 MW nach Nr. 1.4.1.1 i. V. mit Nr. 8.1.3 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) zu errichten und zu betreiben.

Der Anlagenbestand und die neu zu errichtenden Komponenten bilden zukünftig gemeinsam die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 1 der 4. BImSchV, die durch den Werkszaun abgegrenzt wird.

Die Anlage „Erdgas-Verdichterstation“ umfasst

- 3 Gasturbinen (Fa. SOLAR; Typ TITAN 130) mit jeweils 42,2 MW (ISO) Feuerleistungswärmeleistung (Nr. 1.4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
- 1 Hochtemperaturfackel (HTF) (Nr. 8.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

- Nebeneinrichtungen (nicht selbständig genehmigungsbedürftig)

Der Standort **Erdgas-Verdichterstation Herbstein-Rixfeld** befindet sich in:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Herbstein	Rixfeld	11	27; 37; 38; 39; 40; 66; 67; 72
Herbstein	Rixfeld	12	39/1; 32/2; 33/5; 34; 37/6; 79/2; 78/4

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
3. Dieser Bescheid ersetzt die Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 18.2.2016, 8.6.2016 und 15.9.2016, Az. wie oben.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde
- Emissionsgenehmigung durch Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)
- Erlaubnis über die Benutzung von Straßen nach § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

- Wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen nach § 58 und die Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 41 Hessisches Wassergesetz (HWG)
- Billigung gem. § 21 Abs. 6 der 13. BImSchV

IV. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen mit Stand der Vervollständigung am 09.02.2016 und Ergänzung vom 8.11.2016 folgende Unterlagen zugrunde:

- 1. Antragstellung**
 - 1.1 Anschreiben
 - 1.2 Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (**Formular 1/1**)
 - 1.3 Zusätzliche Angaben zum Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG (**Formular 1/1.2**)
 - 1.4 Ermittlung der Investitionskosten (**Formular 1/1.4**)
- 2. Inhaltsverzeichnis**
- 3. Kurzbeschreibung**
 - 3.1 Aufstellungsplan
 - 3.2 Grundfließbild
- 4. Inhaltsdarstellung der geschäfts-/ betriebsgeheimen Unterlagen**
- 5. Standort und Umgebung**
 - 5.1 Topographische Karte
 - 5.2 Lageplan
- 6. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung**
 - 6.1 Betriebseinheiten (**Formular 6/1**)
 - 6.2 Fließbilder und Verfahrensschemata
 - 6.3 Apparatliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä. (**Formular 6/2**)
 - 6.4 Apparatliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. (**Formular 6/3**)
 - 6.5 Apparatezeichnungen und -aufstellungspläne
- 7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**
 - 7.1 Grundfließbild
 - 7.2 Art und Jahresmenge der Eingänge (**Formular 7/1**)
 - 7.3 Art und Jahresmenge der Ausgänge (**Formular 7/2**)
 - 7.4 Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten (**Formular 7/3**)
 - 7.5 Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle (**Formular 7/4**)
 - 7.6 Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb (**Formular 7/5**)
 - 7.7 Stoffdaten (**Formular 7/6**)
 - 7.8 Sicherheitsdatenblatt Erdgas, getrocknet
- 8. Luftreinhaltung**
 - 8.1 Emissionsquellen-Plan
 - 8.2 Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen (**Formular 8/1**)
 - 8.3 Abgasreinigungseinrichtung (**Formular 8/2**)
 - 8.4 Kaminhöhenberechnung und Immissionsprognose
- 9. Abfallvermeidung, Abfallentsorgung**

- 9.1 Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen (**Formular 9/1**)
- 9.2 Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen (**Formular 9/2**)
- 10. Abwasser**
- 10.1 Entwässerungsplan
- 10.2 Abwasserdaten (**Formular 10**)
- 10.3 Leichtflüssigkeitsabscheideranlage
- 11. Abfallentsorgungsanlagen**
- 11.1 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (**Formular 11**)
- 12. Abwärmennutzung/
Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung**
- 13. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen**
- 13.1 Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen
(**Formular 13/1**)
- 13.2 Schall-Immissionsprognose
- 14. Anlagensicherheit**
- 14.1 Vorhandensein von Störfall-Stoffen in der hier beantragten Anlage (**Formular 14/1**)
- 14.2 Zuordnung der Anlage gemäß Störfall-Verordnung
- 14.3 Vorhandensein von Störfall-Stoffen im Betriebsbereich (**Formular 14/2**)
- 14.4 Land-Use-Planning (LUP) (**Formular 14/3**)
- 14.5 Sicherheitstechnische Betrachtung
- 15. Arbeitsschutz**
- 15.1 Arbeitsstättenverordnung (**Formular 15/1**)
- 15.2 Gefahrstoffverordnung (**Formular 15/2**)
- 15.3 Sonstiges (**Formular 15/3**)
- 15.4 Technische Betriebsanweisungen
- 16. Brandschutz**
- 16.1 Brandschutz für die Gebäude-/Anlagenteile (**Formulare 16/1.1-1.4 je Gebäude-/Anlagenteil**)
- 16.2 Brandschutzkonzept
- 17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
- 17.1 WHG-Konzept
- 17.2 Lageplan mit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 17.3 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (**Formular 17/1**)
- 17.4 Anzeige nach § 41 (1) HWG (**Formular 17/2**) je Anlage in Verbindung mit
- **Formular 17/3.1:** Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe
 - **Formular 17/3.2:** Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager)
 - **Formular 17/4:** Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe
 - **Formular 17/5:** Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe
 - **Formular 17/6:** Rohrleitungsanlagen
 - **Formular 17/7:** Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
- 17.5 Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 WHG in Verbindung mit § 16 VAWS Hessen für die Abfüllfläche im Bereich des Kondensattanks
- 17.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase
- 18. Bauvorlagen**
- 18.1 Zielabweichungsverfahren
- 18.2 Kampfmittelbelastung
- 18.3 Bauantrag
- 18.4 Baustelleneinrichtungsfläche
- 19. Unterlagen für sonstige Konzessionen**
- 19.1 Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen (**Formular 19/1**)
- 19.2 Antrag auf Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 7 HAGBNatSchG
- 19.3 Anzei-

- ge der Einleitung von mineralöhlhaltigem Abwasser (Anhang 49 der AbwV) in die öffentliche Abwasseranlage
- 19.4 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 FStrG (Zufahrt)
- 19.5 Antrag gemäß § 9 (8) FStrG auf Ausnahme von den Verboten des § 9 (1) FStrG zur Errichtung von Abgrabungen und Aufschüttungen mit Winkelstützwänden in einer Entfernung bis 20 m vom äußeren Rand der Bundesstraße B 275
- 19.6 Antrag auf Zustimmung gemäß § 9 (2) FStrG zur Errichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung bis 40 m vom äußeren Rand der Bundesstraße B 275
- 20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung**
- 20.1 Einordnung des Vorhabens gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)
- 20.2 Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Erläuterungsbericht
- 21. Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete**
- 22. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**
- 23. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**
- 24. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung**
- 24.1 Verpflichtungserklärung gemäß § 35 (5) BauGB
- 25. Bericht über den Ausgangszustand**

Weitere Unterlagen zu den Anträgen auf Zulassung des vorzeitigen Beginns.

V. Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG

1. Allgemeines

- 1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden sowie den in ihrem Auftrag tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.
- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen), mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.
- 1.5 Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.
- 1.6 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen aus dem hervorgeht, welche Störungen auftraten und welche Reparaturmaßnahmen erfolgten, sowie die durchgeführten Wartungsarbeiten. Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden, wenn sichergestellt wird, dass es nicht nachträglich manipuliert werden kann und es auf der Anlage einsehbar ist. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren.

2. Sicherheitsleistung

- 2.1 Die Rückbauverpflichtung ist über eine nach der Hessischen Bauordnung (HBO) vorgesehene Baulast sicherzustellen.
- 2.2 Die Eintragung der Baulast ist bei der unteren Bauaufsichtsbehörde unmittelbar nach Eintragung des durch Vereinigung der Einzelgrundstücke entstandenen Baugrundstücks zu beantragen, spätestens jedoch zum 1.1.2017.
- 2.3 Nach einem Betreiberwechsel muss der neue Betreiber spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung im Sinne von § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB abgeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird, und eine auf ihn ausgestellte, unbestimmte Sicherheitsleistung im Sinne der Ziffer 2.1 in gleicher Höhe hinterlegen.

3. Bauordnungsrechtliche Erfordernisse

- 3.1 Der Bauherr hat gemäß § 51 HBO einen Bauleiter zu bestellen, der die Mindestqualifikation gemäß § 49 Abs. 6 HBO erfüllt. Der Name des verantwortlichen Bauleiters ist der Bauaufsichtsbehörde, Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach gemäß § 65 Abs. 3 HBO mindestens eine Woche vor Baubeginn mitzuteilen. Die Erklärung ist vom Bauleiter mit zu unterschreiben.
- 3.2 Die Baustelle ist gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche während der Dauer der Abbruch-, Aufbau und Umbauarbeiten mit einem mind. 1,80 m hohen Bauzaun zu versehen. In die Verkehrsfläche dürfen Befestigungs- und Verbindungsteile nicht vortreten und Türen und Tore nicht aufschlagen. Die Anordnung des Bauzaunes ist im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde und dem Straßenbaulastträger festzulegen.
- 3.3 Die Baustelle ist entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu beleuchten. Hierbei sind die Anordnungen der zuständigen Polizeiorgane, der Verkehrsbehörde und des Straßenbaulastträgers zu beachten.
- 3.4 An der Baustelle ist für die Dauer der Ausführung ein dauerhaftes Bauschild gemäß § 10 Abs. 2 HBO aufzustellen. Das Bauschild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.
- 3.5 Die Fluchtlinien und das geplante Bauwerk müssen vor Beginn der Bauarbeiten abgesteckt und die Höhenlage der Straße und Gebäude angetragen sein. Außerdem sind die der Baugenehmigung zugrunde liegenden Höhen über der natürlichen Geländeoberfläche zu überprüfen. Die richtige Durchführung dieser Maßnahme ist durch eine Bescheinigung des Amtes für Bodenmanagement oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.
- 3.6 Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist vom verantwortlichen Bauleiter der Baugrund auf seine Tragfähigkeit an Ort und Stelle zu prüfen. Die in dem geprüften Standsicherheitsnachweis angenommene Bodenpressung ist mit den tatsächlichen Bodenverhältnissen zu vergleichen. Falls erforderlich, sind die Fundamentabmessungen entsprechend den Baugrundverhältnissen zu vergrößern und konstruktiv zu bewehren bzw. die evtl. bereits vorgesehene Bewehrung zu verstärken.
- 3.7 Die Bewehrung der Stahlbetonkonstruktion ist vor Beginn der Betonierarbeiten vom Sachverständigen für Standsicherheit abzunehmen.
- 3.8 Es werden folgende Bauzustandsbesichtigungen angeordnet:
- Rohbaufertigstellung und
 - abschließende Fertigstellung

4. Brandschutz

- 4.1 Die Ausführung der Löschanlagen wie z.B. der Schutzzumfang, die Bedieneinrichtungen, die Feuerwehrbedieneinrichtungen, die Alarmorganisation, das Zusammenwirken anlagentechnischer Maßnahmen (Infrastruktur, Steuerungsmatrix, uvm.), sind frühzeitig vor der Ausführungsplanung einvernehmlich mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises abzustimmen. (HBO §§ 3,13)
- 4.2 Die Ausführung der Brandmeldeanlage, wie z.B. der Schutzzumfang, die Feuerwehrbedieneinrichtungen, die Alarmorganisation, das Zusammenwirken anlagentechnischer Maßnahmen (Infrastruktur, Steuerungsmatrix, Aufzugsansteuerung, Sonnenschutz, Laufkarten, u. v. m.), sind frühzeitig vor der Ausführungsplanung einvernehmlich mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises abzustimmen. (HBO §§ 3,13 und HBKG § 45)
- 4.3 Die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr laut Fassung vom Februar 2007 und zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009" und die Vorgaben aus der DIN 14090 für Flächen der Feuerwehr sind einzuhalten.
Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind ständig, auch während der Bauarbeiten und Baustelleneinrichtungen, freizuhalten.
Eine erforderliche amtliche Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrt sowie notwendiger Aufstell- und Bewegungsflächen, werden auf Antrag und nach Vorlage eines Freiflächen-/Grundrissplans der baulichen Anlage, in der die Zufahrten und die Standorte der amtlichen Schilder eingetragen sein müssen, durch die Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises vorgenommen.
- 4.4 Die herzustellenden Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 Teil 1 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen - zu erstellen. Die vorgenannten Pläne dürfen nicht größer als DIN A3 sein. Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist frühzeitig und einvernehmlich mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises abzustimmen.
Die angefügte Anlage zur Ausführung ist zu beachten und einzuhalten.
- 4.5 Flucht- und Rettungspläne sind nach DIN ISO 23601 (ehemals DIN 4844-3) und DIN EN ISO 7010, zu erstellen und entsprechend möglicher baulicher Änderungen anzupassen und wie beschrieben aufzuhängen. Auch während der Bauzeit sind Flucht- und Rettungswege entsprechend zu sichern, zu beschildern und dem entsprechenden Baufortschritt anzupassen. (ASR A 2.3)
- 4.6 Die erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz und der Hilfeleistung, sind bereits während der Bauzeit zu berücksichtigen: Die notwendige Alarmorganisation, die Vorhaltung und Erreichbarkeit der bauausführenden Firmen sowie des Betriebspersonals und deren Aufgabenwahrnehmung sind frühzeitig zu Baubeginn und Betriebsaufnahme, einvernehmlich mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises abzustimmen. (HBO §§ 3,13, HBKG und ASR A 2.2, ASR A 2.3)
- 4.7 Die Alarmorganisation, die Vorhaltung und Erreichbarkeit des Betriebspersonals und Aufgabenwahrnehmung aller Beteiligten ist frühzeitig, vor Baubeginn und Betriebsaufnahme einvernehmlich mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises abzustimmen. (HBO §§ 3,13)

- 4.8 Eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 im Teil C ist zu erstellen. Für die komplette bauliche Anlage ist ein Brandschutzbeauftragter nach DGUV 205-003 oder vergleichbare zu benennen. Dieser ist spätestens zur Betriebsaufnahme namentlich und mit der notwendigen Aufgabenzuordnung der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises mitzuteilen. Die Beschäftigten der baulichen Anlage sind spätestens zur Betriebsaufnahme als Brandschutz Helfer nach DGUV 5182 oder vergleichbare auszubilden und zu ernennen. (HBO §§ 3,13, und ASR A 2.2, ASR A 2.3)
- 4.9 Ab dem Bereitstellungsraum der Rettungs- und Hilfsfahrzeuge bzw. am Geländezugang (Feuerwehrschrüsseldepot) sowie am Feuerwehrranlaufpunkt bzw. Feuerwehrrichtungszentrum, muss der notwendige Feuerwehrrichtungs in der kompletten baulichen Anlage sichergestellt sein (System: Digital). Am Feuerwehrranlaufpunkt bzw. Feuerwehrrichtungszentrum sind durch den Betreiber jederzeit betriebsbereit gehaltene, mind. neun (9) Stück tragbare ex-geschützte Digitalfunkgeräte (HRT) zur gesicherten Nutzung durch die Feuerwehr, vorzuhalten. Einzelheiten sind frühzeitig vor Inbetriebnahme mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises abzustimmen. (HBO §§13,45 und HBKG)
- 4.10 Im Bereich des Feuerwehrranlaufpunktes / Feuerwehrrichtungszentrums sind durch den Betreiber jederzeit betriebsbereit gehaltene, mind. zwei (2) tragbare Messgeräte zur Freimessung der baulichen Anlagen zur gesicherten Nutzung durch die Feuerwehr, vorzuhalten. Einzelheiten sind frühzeitig vor Inbetriebnahme mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises abzustimmen (HBO §§ 13,45 und HBKG)
- 4.11 Aufgrund einer durch den Betreiber frühzeitig vor Nutzungsaufnahme zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung, muss für entsprechende Brandszenarien in der baulichen Anlage bzw. Anlagentechnik, Löschgerät Und /oder Sonderlöschmittel (wie z.B. Netz-, Schaummittel, usw.) im sicheren Bereich auf dem Betriebsgelände zur jederzeitigen gesicherten Nutzung durch die Feuerwehr vorgehalten werden. Einzelheiten sind frühzeitig vor Inbetriebnahme mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises abzustimmen. (HBO §§13, 45 und HBKG)
- 4.12 Nach Ausführung bzw. Fertigstellung der Baumaßnahme sind eine Bauleiter-/Entwurfsverfasser- sowie eine Übereinstimmungserklärung (Konformitätsbescheinigung) der Brandschutzmaßnahmen, der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises in Kopie, vorzulegen.
- 4.13 Abnahmebescheinigungen der technischen Anlagen, die mängelfrei sein müssen, sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von Sachverständigenstellen der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises in Kopie, vorzulegen.
- 4.14 Sind weitere Einzelabstimmungen erforderlich, so sind diese rechtzeitig durch Vorlage entsprechender Unterlagen der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, abzustimmen.

5. Immissionsschutz

5.1 Luftreinhaltung

5.1.1 Emissionsbegrenzungen

5.1.1.1 Für die Emissionen der Quellen ME 1 bis ME 3 (Gasturbinen) gelten die Grenzwerte entsprechend des § 8 „Emissionsgrenzwerte für Gasturbinen“ der 13. BImSchV in der aktuellen Fassung (vom 2. Mai 2013, zuletzt geändert durch Artikel 80 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Nr. 35, S. 1474), in Kraft getreten am 8. September 2015) .

Danach dürfen gemäß § 8 „Emissionsgrenzwerte für Gasturbinen“ der vorgenannten Verordnung folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Tagesmittelwerte:

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	50 mg/m ³
Kohlenmonoxid	100 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	11,7 mg/m ³

5.1.1.2 Emissionsgrenzwert gemäß Handlungsempfehlung Formaldehyd für die Quellen ME 1 bis ME 3 (Gasturbinen)

Formaldehyd	5 mg/m ³
-------------	---------------------

5.1.1.3 Halbstundenmittelwerte

Kein Halbstundenmittelwert darf das Doppelte der o.g. Emissionsgrenzwerte überschreiten.

5.1.1.4 Die vorgenannten Emissionsgrenzwerte gelten bei Betrieb ab einer Last von 50 vom Hundert unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K, Druck 101,3 kPa, relative Luftfeuchte 60 von Hundert) und bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 15 Vol.-%.

5.1.1.5 Von dem Tagesmittelwert für Stickstoffdioxid von 50 mg/m³ darf abgewichen werden, bei Gasturbinen im Solobetrieb, wenn deren Wirkungsgrad mehr als 35 % beträgt. Der Emissionswert ist entsprechend der prozentualen Wirkgraderhöhung heraufzusetzen. Der Emissionswert von 75 mg/m³ für den Tagesmittelwert darf nicht überschritten werden.

5.1.2 Emissionsminderung für Methan mit der Hochtemperaturfackel

5.1.2.1 Die Gasverdichterstation (u.a. mit den Gasturbinen) ist zur Emissionsminderung von Methan bedarfsweise mit der Fackel zu betreiben. Sollte die Fackel aus technischen Gründen ausfallen, ist durch innerbetriebliche Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Fackel innerhalb von 72 Std. wieder funktionsfähig ist.

- 5.1.2.2 Die Mindesttemperatur in der Flamme muss 850 °C betragen.
- 5.1.2.3 Für organische Stoffe darf gem. Nr. 5.4.8.1a.2.2 der TA Luft ein Emissionsminderungsgrad von 99,9 vom Hundert, bezogen auf Gesamtkohlenstoff, nicht unterschritten oder die Massenkonzentration 20 mg/m³, bezogen auf Gesamtkohlenstoff, nicht überschritten werden.

5.1.2.4 Messungen der Ausbrandtemperatur

Zur Überwachung der Ausbrandtemperatur ist die Anlage mit Messeinrichtungen auszurüsten, die an geeigneter Stelle im Verbrennungsraum die Temperatur kontinuierlich ermitteln und aufzeichnen; sofern dies nicht möglich ist, ist der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Gießen) in geeigneter Weise die Einhaltung der Anforderungen für den Ausbrand nachzuweisen.

- 5.1.2.5 Die Einhaltung des Emissionsminderungsgrades für organische Stoffe ist der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Gießen) nachzuweisen.

5.1.3 Emissionsmessungen

5.1.3.1 Einzelmessungen

Zur Feststellung, ob die in diesem Bescheid aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Umsetzung der hiermit genehmigten Errichtung der Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.

- 5.1.3.2 Die Messungen sind im Lastbereich zwischen 50 und 100% durchzuführen.

- 5.1.3.3 Während der Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

5.1.4 Einrichtung von Messstellen

- 5.1.4.1 Zur Durchführung der unter Ziffer 5.1.3 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken vorzusehen. Dabei sind die Anforderungen der Normen DIN EN 15259 zu beachten. Es muss gewährleistet sein, dass an der zu wählenden Probenahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Hierzu gehören nicht nur eine ausreichende Anzahl von Messöffnungen, sondern auch ausreichende Ein- und Auslaufstrecken. Ferner müssen die Messplätze (Arbeitsbühnen) an den Messöffnungen ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Die Eignung des Messquerschnittes ist mittels einer Homogenitätsprüfung mit einer genügenden Anzahl an Messpunkten nachzuweisen.

- 5.1.4.2 Zur Durchführung der Emissionsmessungen hat der Betreiber der Anlage notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Messstellen sind ebenso nach Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherte Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.). Vor der Mess-

durchführung sind die mit der Messdurchführung beauftragten Personen mit den spezifischen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.

5.1.5 Messplanung

Die Messplanung hat der DIN EN Norm 15259 zu entsprechen und ist vor der Messdurchführung mit der Überwachungsbehörde rechtzeitig, i.d.R. vier Wochen vorher, abzustimmen.

5.1.6 Messdurchführung

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen so durchgeführt werden, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind

Der Stelle, welche die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5.1.7 Messbericht

- 5.1.7.1 Über das Ergebnis der unter Ziffer 5.1.3 genannten Einzelmessungen ist ein Messbericht in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und der zuständigen Überwachungs- und Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt unverzüglich und unmittelbar durch die beauftragte Stelle vorzulegen. Der Inhalt des Messberichts hat der TA Luft, insbesondere der Richtlinie VDI 4220 zu entsprechen.

5.1.8 Wiederkehrende Messungen

Die Messungen nach Ziffer 5.1.3 sind jährlich zu wiederholen. Die Messungen können an einem Tag durchgeführt werden.

5.1.9 Maßnahmen bei Grenzwertüberschreitungen

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch den Betreiber unverzüglich Abhilfemaßnahmen einzuleiten und eine Nachmessung in Auftrag zu geben. Die Überwachungsbehörde ist hierüber zu informieren.

5.1.10 Ableitung der Abgase

Die Abgase der Gasturbinen (Quellen ME 1 bis ME 3) und der Fackel sind mittels Schornstein abzuleiten. Die Schornsteinhöhen der Gasturbinen sollen mind. 21,8 m und die Schornsteinhöhe der Fackel 10 m über Erdgleiche betragen.

5.1.11 Maßnahmen und Einrichtungen zur Luftreinhaltung

- 5.1.11.1 Abluft bzw. Abgaseinrichtungen sind ausreichend zu warten. Über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an den Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mind. drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.1- Immissionsschutz, auf Verlangen vorzulegen.
- 5.1.11.2 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörige Abgasreinigungsanlage ausgefallen ist. Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlage während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden.
- 5.1.11.3 Bei Ausfall der Fackel darf die Anlage maximal 72 Stunden weiter betrieben werden.

5.1.12 Ausnahmen zum Erfordernis kontinuierlicher Messungen

5.1.12.1 Nachweise zum Schwefelgehalt

Die erforderlichen Nachweise zum Schwefelgehalt sind im Rahmen der laufenden Qualitätskontrolle durchzuführen.

Diese Nachweise sind 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5.1.12.2 Ermittlung einer Kennlinie zum Zusammenhang von Turbinenleistung und Emissionskonzentration

Durch messtechnische Erfassung der Emissionen über den Leistungsreich der Turbine nach der Inbetriebnahme im störungsfreien Betrieb ist eine Kennlinie ermitteln zu lassen, die den Zusammenhang von Turbinenleistung und Emissionskonzentrationen an Kohlenmonoxid und Stickoxiden aufzeigt.

Die erforderlichen Parameter, die Einfluss auf das Emissionsverhalten der Gasturbinenanlage haben, sind zu erfassen und dokumentieren.

5.1.12.3 Nachweise

Der Nachweis des Zusammenhangs von Prozessbedingungen und Emissionsverhalten ist im Rahmen von erstmaligen und wiederkehrenden Messungen jeweils durch einen Sachverständigen überprüfen und dokumentieren zu lassen.

Im Rahmen der Emissionsmessungen ist ab der ersten wiederkehrenden Messung eine Überprüfung der Gültigkeit dieser Korrelation „Turbinenleistung – Emissionskonzentration“ durch den Vergleich mit der vorherigen Messung an der entsprechenden Gasturbine nachzuweisen.

Die entsprechenden Berichte sind der Überwachungsbehörde zusammen mit den Emissionsmessberichten vorzulegen.

5.2 Lärmschutz

5.2.1 Geräuschemissionen

5.2.1.1 Die Maßgaben aus dem Gutachten Nr. 129G4 vom 21.9.2015 der Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH sind zu beachten.

5.2.2 Immissionsrichtwerte

Die von der Gesamtanlage einschließlich des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs i.S. von Ziffer 7.4 TA Lärm ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen, ermittelt als Beurteilungspegel, die für die Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

5.2.2.1 Immissionsorte

Nr.	Immissionsort	Einstufung
IO 01	Wohngebäude „Am Bahnhof 8“	Mischgebiet
IO 02	Wohngebäude „Am Weißen Berg“	Mischgebiet
IO 03	Wohngebäude „Eisenbacher Weg 1“	Allgemeines Wohngebiet

5.2.2.2 Immissionsrichtwerte:

5.2.2.2.1 Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm für

Mischgebiet tags 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

Allgemeines Wohngebiete tags 55 dB(A)
nachts 40 dB(A)

müssen gemäß Immissionsprognose Nr. 129G4 vom 21.9.2015 der Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH durch die Gesamtanlage um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden.

5.2.2.2.2 Immissionsrichtwerte „nachts“ für die Immissionsorte:

Nr.	Immissionsort	Immissionsrichtwert nachts
IO 01	Wohngebäude „Am Bahnhof 8“	35 dB(A)
IO 02	Wohngebäude „Am Weißen Berg“	35 dB(A)
IO 03	Wohngebäude „Eisenbacher Weg 1“	30 dB(A)

5.2.2.3 Die Tagzeit ist die Zeit von 06:00 - 22:00 Uhr;

als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 - 06:00 Uhr.

- 5.2.2.4 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) an den festgelegten Immissionsorten überschreiten.

5.2.2.3 Begrenzung von Ton- und Informationshaltigkeit nach DIN EN ISO 45681, i. V. m. Nr. A.3.3.5 der TA-Lärm

Es ist vor der Inbetriebnahme der Anlage sicherzustellen, dass keine ton- oder informationshaltigen Geräusche im Bereich der gesamten Anlagentechnik als Einzelgeräusch hervortreten.

An den maßgeblichen Immissionsorten dürfen die Anlagengeräusche messtechnisch oder hörbar nicht tonhaltig sein (kein Heulen, Pfeifen, Brummen oder Dröhnen).

5.2.2.4 Begrenzung von tieffrequenten Geräuschen nach Nummer 7.3 der TA-Lärm

Von der Anlage dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche im Sinne der TA Lärm ausgehen. Das Schreiben des Sachverständigenbüros Genest und Partner vom 03.12.2015, Aktenzeichen: 428G6 / 2, ist zu beachten.

5.2.3 Geräuschimmissionsmessungen

- 5.2.3.1 Frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sowie des Volllastbetriebes sind Geräuschimmissionsmessungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle durchführen zu lassen.
- 5.2.3.2 Grundlage für die Beurteilung gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA-Lärm vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503). Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA Lärm zu beachten.
- 5.2.3.3 Die Messpunkte entsprechen den unter 5.2.2.1 festgelegten Immissionsorten.
- 5.2.3.4 Die Messungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen.
- 5.2.3.5 Auf Antrag des Betreibers kann im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde die Messfrist verlängert werden, wenn dargelegt wird, dass sich an der Lärmsituation keine Veränderungen ergeben haben und dass keine Nachbarbeschwerden vorliegen.
- 5.2.3.6 Die Lärmessungen sind vorab mit der zuständigen Überwachungsbehörde in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen. Die Behörde legt Art und Umfang der messtechnischen Ermittlung fest. Dies schließt ggf. die Festlegung zusätzlicher Immissionspunkte und auch Messverfahren ein.

5.2.3.7 Messbericht

Die Geräuschimmissionsmessungen sowie die Berechnungen zur Ermittlung der Beurteilungspegel sind in einem Bericht darzustellen. Der Bericht muss den Maßgaben unter A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.

- 5.2.3.8 Zwei Ausfertigungen des Berichts sind der zuständigen Überwachungsbehörde Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, unmittelbar nach Durchführung der Messung zu übersenden.

5.2.4 Ersatzmessungen

- 5.2.4.1 Sofern aufgrund einer Überdeckung der Anlagengeräusche durch Fremdgeräusche Immissionsmessungen nicht möglich sind, sind in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) geeignete Ersatzmessungen durchführen zu lassen (Messungen an Ersatzorten mit Ausbreitungsrechnungen zu den Immissionsorten).
- 5.2.4.2 Im Fall der Durchführung von Ersatzmessungen ist der Überwachungsbehörde rechtzeitig vorher ein Messplan zur Abstimmung vorzulegen.

5.2.5 Meldepflichten zum Lärmschutz.

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Anlagentechnik, die Auswirkungen auf den Lärmschutz haben können, sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten.

Dies gilt insbesondere für die Veränderung oder den Tausch der Turbinentechnik, Druckveränderungen in den Leitungssystemen und Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Kaminen oder Schalldämpfern innerhalb der Abgasleitungen.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5.3 Sonstige Gefahren

Die immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390, Gießen ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden können, sofort per Telefon, Telefax oder E-Mail zu unterrichten. Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten,
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- die zum Freisetzen von Stoffen

oder

- die zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Anlage führen könnte.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Anlage bei den o.g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Anlage nach Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung der Immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zulässig. Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden. Die Kosten hierfür trägt der Betreiber.

5.4 Stilllegung der Anlage

- 5.4.1 Bei einer Betriebseinstellung ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass von der stillgelegten Anlage keine Gefahren für die in § 1 BImSchG genannten Rechtsgüter ausgehen können. Diesbezügliche Nachforderungen bleiben vorbehalten.
- 5.4.2 Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes ist der Überwachungs- und Genehmigungsbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

6. Naturschutzrechtliche Belange

- 6.1 Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Stand: 07. Dezember 2015) und der Artenschutzbeitrag (Stand: 04. Dezember 2015) sowie die Nachträge vom 07.11.2016 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag werden Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –minimierung sind plangemäß durchzuführen. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.
- 6.2 Es ist eine ökologische Bauüberwachung zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die hierfür vorgesehene Person mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder vergleichbarer Fachrichtungen, ist der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen vor Baubeginn zu benennen. Bei der ökologischen Bauüberwachung genügen in der Regel Stichproben (Anlassbezogen und sonst 1x wöchentlich) und eine Einweisung der Bauarbeiter. Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Protokolle der ökologischen Bauüberwachung /Baubegleitung sind der Oberen Naturschutzbehörde alle zwei Wochen unaufgefordert Anfang der folgenden Woche vorzulegen. Der Oberen Naturschutzbehörde ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein Abschlussbericht der ökologischen Bauüberwachung /Baubegleitung vorzulegen.
- 6.3 Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei der Baumaßnahme zu beachten. Zur Abgrenzung der Eingriffsbereiche sind Bauzäune aufzustellen (z.B. flexible Schneefangzäune).
- 6.4 Der Rückschnitt und die Entfernung von Gehölzen ist aus Gründen des Artenschutzes gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Sofern Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes vorgesehen sind, ist dies vorher mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 6.5 Die Lagerung von Erdaushub und Baumaterialien während der Baumaßnahmen ist nur auf den ausgewiesenen Flächen erlaubt.

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Überschussmassen, die nicht im Bereich der Gasverdichterstation wieder eingebaut werden können, sind vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 6.6 Für die Ansaat der Begrünungsflächen auf dem Gelände der Verdichtungsstation ist ein geeignetes, zertifiziertes gebietseigenes Saatgut zu verwenden. Die Empfehlungen des Herstellers zum Vorgehen bei der Einsaat und in der ersten Zeit nach Einsaat sind zu berücksichtigen. Geeignete Nachweise zum verwendeten Saatgut sind vorzulegen. Bei allen Pflanzmaßnahmen sollen ebenfalls Gehölze regionaler Herkünfte (gebietseigene Gehölze) verwendet werden. Gebietsheimische Pflanzen sind gemäß § 40 (4) i. V. m. §§ 1 (1) und 10 BNatSchG zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Internationale Biodiversitätsverpflichtung) zu verwenden.
- 6.7 Auf der Baustelleneinrichtungsfläche, auf der drei Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen wurden, ist die Baufeldräumung zwischen dem 01. September und dem 31. März und somit außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Alternativ kommt eine Vergrämung durch Flatterband vor Beginn der Brutzeit in Frage. Sofern die Baufeldräumung in der Brutzeit erfolgt, ist durch eine Kontrolle vor Beginn der Bautätigkeit festzustellen, ob Feldlerchen auf der Fläche brüten. Die Kontrolle ist innerhalb von zwei Wochen vor Baubeginn möglichst an zwei Tagen durchzuführen. Sofern eine Brut nachgewiesen wird oder ein Brutverdacht vorliegt, ist mit der Oberen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- 6.8 Der Antragsteller hat der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen einen Bericht gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG über die frist- und sachgerechte Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung sowie zum Ausgleich und Ersatz nach Herstellung der Maßnahmen vorzulegen. Es ist spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Gasverdichterstation der ONB ein Zwischenbericht zu den Maßnahmen der Eingriffsvermeidung und den Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen sowie unmittelbar nach Fertigstellung aller Maßnahmen ein Abschlussbericht.
- 6.9 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen vorzunehmen. Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.
- 6.10 Für die mit dem Neubau der Gasverdichterstation verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ein Biotopwertdefizit von 1.424.119 Biotopwertpunkten (23.500 Biotopwertpunkte Defizit für die mit Nachtrag vom 07.11.2016 beantragten Baustelleneinrichtungsflächen 1 und 2) für die Eingriffe in den Naturhaushalt und von 30.428,00 € für die Eingriffe in das Landschaftsbild.

6.11 Durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen sowie Ökokontomaßnahme

- 6.11.1 Ökokontomaßnahme im Bereich „Diebstein“, Gemarkung Lanzenhain, Flur 7, Nr. 30, 1,55 ha; Erwerb der Ökopunkte spätestens ab 01.05.2017.

- 6.11.2 Umwandlung von Acker in Extensivgrünland, Gemarkung Herbstein, Fläche Nr. 1, Flur 15, Nr. 82, 8.070 m²; Fläche Nr. 2, Flur 15, Flurst. 73 und 74, 8.960 m²; Umsetzung der Maßnahme spätestens ab 01.05.2017.
- 6.11.3 Umwandlung von Intensivgrünland in extensives Grünland, Gemarkung Alteschlirf, Fläche Nr. 1, Flur 7, Flurst. 2, 7.670 m² und Fläche Nr. 2, Gemarkung Herbstein, Flur 19, Flurst. 49, 45.930 m², Umsetzung der Maßnahmen spätestens ab 01. Mai 2017
- 6.11.4 Für die Ökokontomaßnahme ist bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides der Oberen Naturschutzbehörde eine Kopie des Vertrages zum Ankauf der Ökopunkte der Stadt Herbstein vorzulegen.
- 6.11.5 Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen, wie hier in das Landschaftsbild, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten.

Das Ersatzgeld in Höhe von 30.428,00 € ist spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen und unter Angabe der Referenznummer 8951060161531442 und des Aktenzeichens V/53.1 P 36.3–Heb-Rixfeld auf folgendes Konto zu überweisen:

HCC-HMUKLV Transfer

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

Zur haushaltstechnischen Abwicklung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 53.1 Obere Naturschutzbehörde, der Zahlungstermin rechtzeitig anzuzeigen.

7. Wasserrechtliche Belange

- 7.1 Die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) bzw. § 39 Hessische Bauordnung (HBO) zur Regelung der Flächenversiegelung und der Verwertung / Versickerung des Niederschlagswassers sind zu beachten.
- 7.2 Nach § 28 Absatz 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) darf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung oder anderer Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden.
- 7.3 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, gemäß § 37 Absatz 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

- 7.4 Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
- 7.5 Vor einer Einleitung in den Mischwasserkanal ist eine Verwertung, Rückhaltung und/oder Versickerung, auch im Hinblick auf eine mögliche Einführung der gesplitteten Abwassergebühr, zu prüfen.
- 7.6 Vor einer Einleitung des Niederschlagswassers ist in jedem Fall die Verwertung oder Versickerung auf dem Grundstück auch im Hinblick auf eine mögliche Einführung der gesplitteten Abwassergebühr, zu prüfen.

7.7 Allgemeine Anforderungen an Wege und Plätze

Wege, Zufahrten, Hof- und Parkflächen und Terrassen sind, sofern dies nach den betrieblichen Erfordernissen möglich ist, in einer Bauweise herzustellen, die eine Versickerung des Niederschlagswassers ermöglichen. Zu dieser Bauweise zählt auch eine in Sandbettung verlegte, fugenreiche Pflasterung (Naturstein- bzw. „Ökopflaster“, jedoch keine Plattenbeläge), die nach neuen Erkenntnissen eine Grundwasserneubildung in ausreichendem Maße ermöglicht. Die Fugen dürfen nicht vermörtelt werden.

- 7.8 In der Phase der Ausführungsplanung und während der Umsetzung ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu installieren
- 7.9 Anforderungen VAwS, Allgemein

Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe müssen den Anforderungen der Hessischen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAwS) entsprechen (u. a. Doppelwandigkeit der Lagerbehälter bzw. Vorhandensein einer entsprechend großen Auffangwanne).

7.10 Erteilung einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 16 Hessische Anlagenverordnung (VAwS) für die Anlage „Abfüllfläche im Bereich des Kondensatanks

- 7.10.1 Die Antragsunterlagen der Open Grid Europe GmbH sowie die fachtechnische Stellungnahme der Technischen Überwachung Hessen GmbH vom 14.08.2015 sind Bestandteile der Eignungsfeststellung.
- 7.10.2 Die Inbetriebnahme-Sachverständigenprüfung muss ein anderer Sachverständiger als der, der die fachtechnische Stellungnahme vom 14.08.2015 gefertigt hat, durchführen.
- 7.10.3 Gemäß § 1 Übergangsverordnung-VUmwS hat der Betreiber der Anlage ihre Dichtigkeit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen (sog. Betreiberpflichten).

- 7.10.4 Beim Befüllen und Entleeren gelten gemäß § 2 Übergangsverordnung-VUmwS besondere Sorgfaltspflichten; der Betreiber hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen.
- 7.10.5 Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.
- 7.10.6 Arbeiten an der Anlage (z. B. Sanierungen und Instandhaltungen) sind von Fachbetrieben nach Wasserrecht durchzuführen (§ 3 Übergangsverordnung-VUmwS).
- 7.10.7 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich den zuständigen Behörden (Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Wasser- und Bodenschutz), nächste Polizeidienststelle) anzuzeigen.
- 7.10.8 Vom Betreiber ist sicherzustellen, dass geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge an dem Abfüllplatz vorhanden ist.
- 7.10.9 Sonstige ausgetretene Ölmengen, Emulsionen bzw. Kraftstoffe sind unverzüglich mit Bindemittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 7.10.10 Die Abfüllvorgänge sind durch eingewiesenes Personal ständig zu überwachen.
- 7.10.11 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle Überprüfungen der Abfüllfläche zu vermerken sind. Das Buch ist mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und bei Überprüfungen dem Sachverständigen vorzulegen.
- 7.10.12 Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist zur Aufsicht jederzeit der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.
- 7.10.13 Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind berechtigt, Einblick in die Genehmigungsunterlagen und etwaigen sonstigen wasserrechtlichen Unterlagen zu nehmen und Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen. Die hierzu erforderlichen Hilfeleistungen haben unentgeltlich zu erfolgen.

8. Abfallwirtschaft

Auf die diesem Bescheid beigefügten Hinweise wird verwiesen.

9. Straßenverkehrsrecht

- 9.1 Die Durchführung der Baumaßnahme sowie evtl. erforderliche Ausbaumaßnahmen an der bestehenden Zufahrt zum Plangebiet im Bereich der B 275 sind vor Baubeginn rechtzeitig mit dem Leiter der Straßenmeisterei Lauterbach Herrn Manfred Lang, Tel. 06641-9647-12 (0), abzustimmen.
- 9.2 Generell muss sichergestellt werden, dass die Straßenmeisterei Lauterbach eine Baubeginnanzeige frühzeitig erhält.

10. Denkmalschutz

- 10.1 Die Erdarbeiten zum Abtrag des Oberbodens sind archäologisch zu beobachten; d.h. der Abtrag soll mittels Böschungsschaufel erfolgen und ist unmittelbar durch fachlich geeignetes Personal (Fachfirma) zu begleiten.
- 10.2 Entdeckte Bodenfunde sind zu dokumentieren und zu bergen.
- 10.3 Die Durchführung der Maßnahmen hat in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege oder die Abteilung hessenARCHÄOLOGIE, Ketzerbach 10, 35037 Marburg zu erfolgen.

11. Arbeitsschutz

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen (§ 6 Gefahrstoffverordnung).

12. Treibhausgas-Emissionshandel

Auf die diesem Bescheid beigefügten Hinweise wird verwiesen.

VI. Begründung

A Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i.V.m. Nr. 1.4.1.1 und Nr. 8.1.3 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) sowie i.V.m. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Gießen.

B Verfahrensablauf und Verfahrensart

Verfahrensablauf

Die **Open Grid Europe GmbH** hat am 15.09.2015 (eingegangen am 15.10.2015) den Antrag gestellt, eine Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung (ISO) von 126,6 MW zu errichten und zu betreiben. Der Eingang wurde am 20.10.2015 schriftlich bestätigt. Der Antrag wurde zunächst unvollständig eingereicht, zuletzt ergänzt wurde dieser am 09. Februar 2016. Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. Nr. 1.4.1.1 und 8.1.3 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Mit Antrag vom 15.9.2015 hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten beantragt.

Es folgten Erweiterungsanträge zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 13.05.2016 (u.a. Beseitigung von Wurzelstöcken) und 8.9.2016 (u.a. Montage von Fertigteilkonstruktionen).

Die Zulassungen zum vorzeitigen Beginn erfolgten mit Bescheiden vom 18.2.2016, 8.6.2016 und 15.9.2016.

Die Antragsunterlagen waren am 9.2.2016 vollständig.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 18.04.2016 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Lauterbacher Anzeiger.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 25.04.2016 bis 25.05.2016 im Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV – Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen und im Rathaus der Stadt Herbstein gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 25.4. bis 7.6.2016 wurden Einwendungen fristgerecht erhoben. Diese Einwendungen wurden den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet. Außerdem wurde der Inhalt der Einwendungen der Antragstellerin gem. § 12 Abs. 2 der 9. BlmSchV bekannt gegeben.

Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 10 Abs. 6 BImSchG am 06.07.2016 statt.

Auf die Niederschrift des Erörterungstermins vom 6.7.2016 wird Bezug genommen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 1.4.1.2 bzw. 8.1.3 (Bodenfackel) nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Allgemeine Einzelfallprüfung:

Die vollständige Prüfung unter Beachtung der einzelnen Schutzkriterien erfolgte gemäß § 3 c UVPG unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 2 zum UVPG.

Die überschlägige Prüfung nach den genannten Kriterien ergab unter Berücksichtigung der von dem Antragsteller vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folglich besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis wurde nach den Vorgaben des § 3a UVPG am 14.10.2016 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

C Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Landkreises Vogelsberg hinsichtlich bauordnungsrechtlicher und denkmalrechtlicher Belange, hinsichtlich des Brandschutzes sowie hinsichtlich Wasser- und Bodenschutz,
- den Magistrat der Stadt Herbstein hinsichtlich planungsrechtlicher Belange,
- das Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Schotten hinsichtlich straßenrechtlicher Belange,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn und das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22 hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange,
- Umweltbundesamt -Deutsche Emissionshandelsstelle – (DEHSt) hinsichtlich Emissionshandel
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
hinsichtlich Belangen der Bundeswehr
- Regierungspräsidium Kassel; Dezernat 22 – Luftverkehr – hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange

- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden hinsichtlich
 - Luftreinhaltung
 - Lärm
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie und Verkehr hinsichtlich Gashochdruckleitungsverordnung
- **im Regierungspräsidium Gießen:**
 - das Fachdezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
 - das Fachdezernat 31 hinsichtlich regionalplanerischer und bauplanungsrechtlicher Belangen,
 - das Fachdezernat 33 hinsichtlich verkehrsrechtlicher Belange
 - das Fachdezernat 41.1 hinsichtlich grundwasserschutzrechtlicher Belange,
 - das Fachdezernat 41.2 hinsichtlich Hochwasserschutz
 - das Fachdezernat 41.4 hinsichtlich wasserrechtlicher Belange, möglicher Altlastenflächen und Bodenschutz,
 - das Fachdezernat 42.1 hinsichtlich abfallwirtschaftlicher Belange,
 - das Fachdezernat 42.2 hinsichtlich Abfallentsorgungsanlagen
 - das Fachdezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
 - das Fachdezernat 44 hinsichtlich bergrechtlicher Belange,
 - das Fachdezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange und
 - das Fachdezernat 53.1 hinsichtlich naturschutz- und forstrechtlicher Belange

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Regionalplanung

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung des Vorhabens ist in erster Linie der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger veröffentlichte Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010), einschließlich des zugehörigen Umweltberichts. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebieten (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Die Open Grid Europe GmbH hat im Vorfeld des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bereits die Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010 beantragt, die mit Entscheidung vom 18.06.2015 zugelassen wurde. Diese Entscheidung ist den Unterlagen in Kapitel 18 auch beigelegt.

Die beantragte Fläche ist von folgenden Gebietskategorien des Regionalplans Mittelhessen 2010 überlagert:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft gem. Plansatz 6.3-1
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz gem. Plansatz 6.1.4-12
- Vorbehaltsgebiet für besondere Landschaftsbildfunktionen gem. Plansatz 6.1.6-1

Schon im Rahmen des Abweichungsverfahrens wurde festgehalten, dass die Abweichung vom regionalplanerische Ziel Vorranggebiet für Landwirtschaft für vertretbar gehalten wird. Insbesondere da die Standortwahl des Vorhabens auf technische Gründe zurückzuführen ist, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung geführt haben. Zudem ist davon auszugehen, dass durch den Rückgang der Vollerwerbsbetriebe und der Betriebsaufgabe von Nebenerwerbsbetrieben im Zuge des Alters- und Strukturwandels im Raum Rixfeld künftig genügend landwirtschaftliche Ergänzungsflächen in ausreichender Entfernung zu den bestehenden Betrieben zur Verfügung stehen. Eine Veränderung der Betriebsstruktur durch den Wegfall der Vorhabensfläche ist daher nicht zu erwarten.

Das Vorbehaltsgebiet für besondere Landschaftsbildfunktionen steht dem geplanten Vorhaben nicht entgegen, da der Bereich der Vorhabensfläche bereits jetzt durch die vorhandene Gasdruckmess- und -regelanlage, den vorhandenen Windpark mit drei Windenergieanlagen, die Hochspannungsleitung und die B 275 sehr stark überprägt ist. Dadurch ist die historische Kulturlandschaft überformt und kann nicht mehr als unbelasteter Raum angesehen werden. Außerdem ist die Erdgas-Verdichterstation laut einer von der Antragstellerin vorgenommenen Sichtbarkeitsanalyse von der Ortslage Rixfeld aus nicht sichtbar.

Die Lage des Vorhabens im Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz steht dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Die Antragstellerin hat auf der Ebene der Raumordnung aufgezeigt, dass unter Berücksichtigung der von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen das Bauverbot aus der Schutzgebietsverordnung zum Trinkwasserbrunnen Rixfeld der Umsetzung des Vorhabens nicht entgegensteht. Im Zusammenhang mit der Betroffenheit von Brauchwasserbrunnen durch das Bauvorhaben hat Open Grid Europe die regelmäßige Analyse des Brunnenwassers während der Baumaßnahme sowie im Falle einer nachweislichen Kontamination durch die Baumaßnahme Schadensersatzleistungen in Aussicht gestellt. Mit Datum vom 26. Mai 2015 hat Open Grid Europe den Entwurf eines städtebaulichen Vertrags mit der Stadt Herbstein vorgelegt, durch den die Errichtung einer neuen Trinkwassergewinnungsanlage vereinbart werden soll.

In die Abweichungsentscheidung wurde daher auch die folgende Maßgabe aufgenommen:

„Die Antragstellerin hat im Abweichungsverfahren die Errichtung einer neuen Trinkwassergewinnungsanlage Herbstein-Rixfeld und deren Anschluss mittels einer zu errichtenden Wasserleitung an den Hochdruckbehälter zugesichert. Der dazu im Entwurf vorgelegte städtebauliche Vertrag mit der Stadt Herbstein ist nach Unterzeichnung vorzulegen. Ergänzend zu dem Entwurf sind auch Aussagen zur Vorgehensweise bei Beeinträchtigungen der Brauchwasserbrunnen aufzunehmen.“

Zwischenzeitlich wurde der Vertrag in der abschließenden Fassung unterzeichnet. Mit Schreiben vom 15.09.2015 wurde eine Kopie des Vertrages vorgelegt. Darin wird entsprechend der Maßgabe aus der Abweichungsentscheidung vom 18.06.2015 die Errichtung einer neuen Trinkwassergewinnungsanlage Herbstein-Rixfeld und deren Anschluss an die Trinkwassergewinnungsanlage Herbstein sowie an den Wasserhochbehälter Rixfeld auf Kosten von Open Grid Europe vereinbart. Gleichzeitig verpflichtet sich Open Grid in § 4 Abs. 3, 4 und 5 für Schäden an der bisherigen Trinkwasseranlage im Bereich der Gasverdichterstation und an den Brauchwasserbrunnen in Rixfeld zu haften.

Damit ist die Maßgabe aus der Abweichungsentscheidung erfüllt.

Wie in der Abweichungsentscheidung festgehalten, sind darüber hinaus weiterhin die in den Stellungnahmen des Kreisausschusses des Vogelsbergkreises, Amt für den ländlichen Raum, und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen getroffenen Festlegungen zu berücksichtigen.

Aufgrund der gemachten Ausführungen und der bereits im Rahmen des Abweichungsverfahrens erfolgten intensiven Auseinandersetzung mit den regionalplanerischen Festlegungen, bestehen aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die in der Abweichungsentscheidung festgehaltenen Maßgaben und Hinweise berücksichtigt werden.

Aus Sicht der Regionalplanung wird daher auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht erforderlich gehalten, zumal eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung auch schon im Rahmen des Abweichungsverfahrens durchgeführt wurde.

Bauplanungsrecht

Die Fläche, auf der die Erdgasverdichterstation errichtet werden soll, ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Herbstein als „Fläche für die Landwirtschaft“ nach § 5 Absatz 2 Nummer 9a BauGB dargestellt.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient (§ 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB).

Da die geplante Erdgasverdichterstation der öffentlichen Versorgung mit Gas dient, ist das Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig, sofern die Erschließung gesichert ist und keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen insofern keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Erdgasverdichterstation in Herbstein, Gemarkung Rixfeld.

Sonstiges Bauplanungsrecht

Der Magistrat der Stadt Herbstein hat als Standortgemeinde das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Zusammenfassend bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bauordnungsrecht

Die Nebenbestimmungen V 2.1 bis 2.3 in Abschnitt V stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher.

§ 35 Abs. 5 S. 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe ei-

ner Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Teile/Anlagen (einschließlich der vollständigen Fundamente), sonstiger versiegelte Flächen und die Herstellung des ursprünglichen Zustandes. Diese Verpflichtungserklärung ist in den Antragsunterlagen (Kap. 24) enthalten.

Die Rückbauverpflichtung wird über eine nach der Hessischen Bauordnung (HBO) vorgesehene Baulast sichergestellt.

Die Nebenbestimmung zur Vorlage der Rückbauverpflichtungserklärung und zur Hinterlegung der Sicherheit nach einem Betreiberwechsel ist erforderlich, da die Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 S.1 Nr. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte, die Verpflichtung zum Rückbau und die entsprechende Sicherheitsleistung für den neuen Betreiber vorgelegt bzw. hinterlegt werden müssen. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die erforderliche Baugenehmigung nach § 64 Hessische Bauordnung (HBO) wird unter Berücksichtigung der in Ziffer V Nr. 3 aufgeführten Auflagen nach § 13 BImSchG miterteilt.

Brandschutz

Wichtigstes Schutzziel ist die Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Menschen sowie Tiere, die die bauliche Anlage aufsuchen oder in dieser einer Tätigkeit nachgehen bzw. leben. Personenschutz und Sicherstellung der Rettungswege haben oberste Priorität. Weiterhin muss die Rauch- und Brandausbreitung eingeschränkt werden sowie eine umfassende Brandbekämpfung möglich sein.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den geplanten Neubau der Gasverdichterstation, wenn die Anforderungen des baulichen, betrieblichen und vorbeugenden Brandschutzes sowie die gemachten Einträge in den Planunterlagen und die in Abschnitt V Ziffer 4 festgelegten Nebenbestimmungen ausgeführt, beachtet und eingehalten werden:

Nach der Hess, Bauordnung (HBO) § 2 Absatz 3 werden die baulichen Anlagen den Gebäudeklasse (GK) - 1 und 3 - zugeordnet und nach HBO § 2 Absatz 8 als Sonderbau eingestuft.

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Da die Anlage eine Energieanlage im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes ist, erfolgt aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Beurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung.

Immissionsschutz

Emissionsbegrenzungen

Die Emissionsbegrenzungen (außer für Formaldehyd) wurden aufgrund der 13. BImSchV sowie der TA Luft festgelegt.

Billigung gem. § 21 Abs. 6 der 13. BImSchV

Anforderungen nach 13. BImSchV

§ 20 Abs.1 Ziffer 1 bis 3 der 13. BImSchV enthält für die Abgase der Gasturbinen die Forderung nach kontinuierlicher Ermittlung, Registrierung und Auswertung der Massenkonzentrationen an Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid sowie des Sauerstoffgehaltes im Abgas und der zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen (insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck).

Nach § 21 Abs. 1 kann in Verbindung mit § 21 Abs. 2 auf die Messung (kontinuierlich und wiederkehrend) von Schwefeloxiden verzichtet werden, in diesem Fall hat der Betreiber regelmäßig wiederkehrend alle sechs Monate Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert der eingesetzten Brennstoffe zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren.

Nach § 21 Abs. 4 kann abweichend von § 20 Abs. 1 Abs. 1 auf die kontinuierliche Ermittlung bei erdgasbetriebenen Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 100 MW zur Feststellung der Emissionen an Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid entfallen, wenn durch andere Prüfungen, insbesondere der Prozessbedingungen, sichergestellt ist, dass die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. In diesem Fall hat der Betreiber Einzelmessungen nach Absatz 7 Satz 1 durchführen zu lassen sowie Nachweise über die Korrelation zwischen den Prüfungen und den Emissionsgrenzwerten zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren.

Nach § 21 Abs. 6 sind die Nachweise in den Fällen der Absätze 1 bis 5 durch Verfahren entsprechend einschlägiger CEN Normen oder, soweit keine CEN-Normen vorhanden sind, anhand nachgewiesenermaßen gleichwertiger Verfahren zu erbringen. Das Verfahren ist der zuständigen Behörde anzuzeigen und von dieser billigen zu lassen. Die Billigung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen widerspricht.

Anzeige nach § 21 Abs. 6 der 13. BImSchV vom 4.10.2016

Mit Schreiben vom 4.10.2016 zeigte die Antragstellerin gem. § 21 Abs. 6 der 13. BImSchV das Verfahren an, anhand dessen der Nachweis gem. § 21 Abs. 4 der 13. BImSchV als Ersatz für die kontinuierliche Messung erbracht werden soll. In diesem Zusammenhang legte sie eine Sachverständigenstellungnahme der LGA Immissionsschutz- und Arbeitsschutz GmbH vom 14.09.2016 vor.

Die Stellungnahme beinhaltet eine Beurteilung nach der 13. BImSchV.

Unter der Bedingungen der Erfassung und Dokumentation der Betriebsparameter sind automatische Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Messung der Emissionen an Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid sowie Schwefeloxiden nicht erforderlich, wenn im Rahmen der wiederkehrenden Emissionsmessungen die Korrelation zwischen Leistung und Emissionskonzentrationen ermittelt wird und sich die Betriebsparame-

ter nicht ändern sowie der regelmäßige Nachweis über den Schwefelgehalt des eingesetzten Erdgases geführt wird.

Bei einem Austausch oder einer Veränderung der Brennkammer, sowie bei Änderung von leistungsbestimmenden Betriebsparametern ist ein erneuter messtechnischer Nachweis der Korrelation erforderlich.

Die Anforderungen nach § 21 Abs. 6 (CEN-Normen) sind als erfüllt anzusehen, da für die erforderlichen Emissionsmessungen für Stickoxide und Kohlenmonoxid die Standardreferenzverfahren verwendet werden. Die Aufnahme der Prozessparameter erfolgt mittels überprüfter Prozessleitsteuerungen.

Nach Prüfung der empfohlenen Verfahren sind dann die Voraussetzungen der Billigung gegeben.

Lufthygienische Sicht

Für die Schornsteinhöhenberechnung wurde ein Gutachten (LGA, Gutachten 150032, Errichtung und Betrieb einer Erdgasverdichterstation in Herbstein-Rixfeld, Stand: 31.07.2015) erstellt, welches auch die Immissionssituation mittels Ausbreitungsrechnung bewertet.

Die Schornsteinhöhe wurde für die drei Kamine der Gasturbinen und der Bodenfackel berechnet. Die Schornsteinhöhenermittlung ist mit 21,8 m für die Erdgasverdichter ME1 – ME3 gemäß Nr. 5.5 TA Luft (2002) ausreichend dimensioniert. Da es für die Bodenfackel keine Emissionsbegrenzungen gibt, ist die Mindesthöhe von 10 m über Grund zu realisieren. Im Nachtrag vom 07.12.2015 wurden darüber hinaus die Schornsteine für die Heizungsanlage und das Notstromaggregat berechnet (siehe nachfolgende Tabelle).

Emissionsquelle	Mindesthöhe über Erdgleiche
ME 1	21,8 m
ME 2	21,8 m
ME 3	21,8 m
Fackel	10 m
Heizkessel 1	11 m
Heizkessel 2	11 m
Reservekessel	6 m
Notstromaggregat	12,7 m

Für die Ermittlung des Immissionsbeitrages der Gasturbinen wurde eine Ausbreitungsrechnung mit dem Programm AUSTAL2000 gemäß Anhang 3 der TA Luft durchgeführt. Dabei wurden die Schornsteinhöhen der Gasturbinen ME1 – ME3 mit 22 m angesetzt. Grundsätzlich sollte für die Ausbreitungsberechnung immer die ermittelte Schornsteinhöhe angewandt werden. Die meteorologischen Daten wurden von der Messstation Lautertal-Hörgenau übertragen. Die entsprechende Qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit meteorologischer Daten wurde nachgereicht.

Die Berechnungsergebnisse der Zusatzbelastung an den vom Sachverständigen gesetzten Immissionsorten (Monitorpunkten) zeigen eine deutliche Unterschreitung des Irrele-

vanzkriteriums für Stickstoffdioxid von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahr. Dabei liegen die höchsten Immissionswerte für Stickstoffdioxid in nordöstliche Richtung, im Bereich Schloss Eisenbach und der Ortschaft Rudlos bei $0,05 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und $0,06 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahr (inkl. statistischem Fehler). Die berechneten Stickstoffdepositionen wurden mit einer Depositionsgeschwindigkeit von $0,21 \text{ m/s}$ für Wald und Forstwirtschaft berechnet und liegen unterhalb von $0,10 \text{ kg}/\text{N}$ ($\text{ha} \cdot \text{a}$) gemäß LANUV-Fachvorschlag.

Zur Beurteilung der Stickstoffeinträge in das nahegelegene FFH-Gebiet wurde die Naturschutzbehörde beteiligt.

Unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Betriebes und der getroffenen Annahmen bestehen aus lufthygienischer Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die Schornsteinhöhe der Gasturbinen ME1, ME 2 und ME3 kann mit $21,8 \text{ m}$ realisiert werden, da die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung mit einer angenommenen Schornsteinhöhe von 22 m die Unterschreitung des Irrelevanzkriteriums für NO_2 aufgezeigt haben.

Emissionsgrenzwert gemäß Handlungsempfehlung Formaldehyd

Formaldehyd ist bisher als organischer Stoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 (Anhang 4) der TA Luft 2002 eingestuft. Für einzelne Anlagenarten werden in Nr. 5.4 TA Luft 2002 abweichende Emissionsbegrenzungen zugelassen. Diese Einstufung ist durch die Neueinstufung der EU nicht mehr aktuell. Gemäß Nr. 5.2.7.1.1 sind karzinogene Stoffe, die nicht namentlich aufgeführt sind, den Klassen zuzuordnen, deren Stoffen sie in ihrer Wirkungsstärke am nächsten stehen. Durch die neue Einstufung von Formaldehyd war zu prüfen, welcher Klasse der karzinogenen Stoffe Formaldehyd zugeordnet werden kann. Dabei hat sich bei der Bewertung der Wirkung herausgestellt, dass Formaldehyd ein karzinogener Stoff mit besonderen Eigenschaften ist. Für ihn wird eine für Karzinogene untypische Wirkschwelle angenommen. Deshalb kann Formaldehyd keiner der Klassen der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft 2002 zugeordnet werden. Für Formaldehyd sollte künftig aufgrund der vermuteten Wirkschwelle und der nachgewiesenen Wirkungsstärke ein separater allgemeiner Emissionswert eingeführt werden.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat für die Emissionen karzinogener Stoffe für Formaldehyd folgende Vollzugsempfehlung vorgelegt:

„Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen

den Massenstrom $12,5 \text{ g/h}$
oder
die Massenkonzentration $5 \text{ mg}/\text{m}^3$

nicht überschreiten.“

Diese Anforderungen wurden in Hessen per Erlass vom 8.3.2016 (Az.: II 6- 53a12.155.06) für Neuanlagen umgesetzt.

In einer Mitteilung vom 25.8.2016 teilte die Antragstellerin mit, dass der Hersteller der Gasturbinen ein Unterschreiten einer Formaldehydemission von $5 \text{ mg}/\text{m}^3$ für den Lastbereich von 50 bis 100 % garantiere. Somit ist die Verschärfung des Grenzwertes als einhaltbar und verhältnismäßig anzusehen.

Lärmschutz

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen - wie hier (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Spalte 1 Nr. 1.1 [G E] des Anhangs) - so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfasst dabei mögliche Schäden, die sich deshalb nicht ausschließen lassen, weil nach dem derzeitigen Wissensstand bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden können, weshalb noch keine Gefahr, sondern nur ein Gefahrenverdacht oder ein Besorgnispotential besteht.

Gibt es hinreichende Gründe für die Annahme, dass Immissionen möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen, ist es Aufgabe der Vorsorge, solche Risiken insbesondere durch Emissionsbegrenzungen unterhalb der Gefahrengrenze zu minimieren (BVerwG, Urteil vom 11.12.2003 - 7 C 19.02 - BVerwGE 119, 329, juris Rdn. 12; Urteil vom 19.12.1985 - 7 C 65.82 -, BVerwGE 72, 300, juris Rdn. 37; Urteil vom 17.02.1984 - 7 C 8.82 -, BVerwGE 69, 37, juris Rdn. 15 ff. = UPR 1986, 107; Nds. OVG, Beschluss vom 09.08.2011 - 12 LA 55/10 -, RdL 2011, 262, juris Rdn. 9).

Vorsorge setzt nicht zusätzlich voraus, dass Umfang und Ausbreitungsverhalten der erwarteten Emissionen bereits bekannt sind oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden können. Vielmehr setzt Vorsorge im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG bereits dort ein, wo für einen vorbeugenden Gefahrenschutz im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG kein Raum mehr ist. Sie trägt damit (auch) dem Umstand Rechnung, dass etwa geltende Immissionsgrenzwerte Restrisiken enthalten, die u. a. auf den noch lückenhaften Kenntnissen über die Schädlichkeit bestimmter Immissionen und ihrer Langzeitwirkung beruhen (*tieffrequente Geräusche, Infraschall, s. Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall des Bundes-Umweltamtes Forschungs-kennzahl 3711 54 199, UBA-FB 001948 40/ 2014*). Sie ist schon geboten, wenn hinreichend Gründe für die Annahme bestehen, dass Immissionen möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen und damit - auch wenn sich entsprechende Ursachenzusammenhänge im Einzelnen noch nicht eindeutig feststellen lassen - ein Gefahrenverdacht besteht (BVerwG, Urteil vom 11.12.2003 - 7 C 19.02 -, BVerwGE 119, 329, juris Rdn. 12; Beschluss vom 10.01.1995 - 7 B 112.94 -, DBVI 1995, 516, juris Rdn. 6 = UPR 1995, 196; Urteil vom 17.02.1984 - 7 C 8.82 -, BVerwGE 69, 37, juris Rdn. 15 f. zu § 5 BImSchG a. F. = UPR 1986, 107).

Für die schalltechnische Planung war davon auszugehen, dass die jeweiligen Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte mit dem Betrieb der bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen bereits vollständig ausgeschöpft werden.

Das Vorhaben wurde von der Antragstellerin so geplant und in den Antragsunterlagen dargestellt, dass der durch den Betrieb der Anlage verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen ist. Gem. Ziffer 2.2 der TA Lärm ist der Einwirkungsbereich einer Anlage als diejenige Fläche definiert, in der die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Durch die Unterlagen wird nachvollziehbar dargelegt, dass die Immissionsrichtwertanteile durch die Anlage sicher um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden können.

Naturschutzrechtliche Belange

Artenschutz

Zu 6.2: Die ökologische Bauüberwachung ist erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen prüfen kann.

Die tägliche Anwesenheit der ÖBB während der Rodungs- und Erdarbeiten ist notwendig, da sich bei anderen Projekten zeigte, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Auflagen kam.

Zu 6.3: Dies dient dem Schutz der angrenzenden Vegetationsflächen.

Zu 6.4 und 6.5: Aus Gründen des Artenschutzes und zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind diese Auflagen erforderlich.

Zu 6.6: Nach § 40 Abs. 1 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Zu 6.7: Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Feldlerche sind die beschriebenen Vergrämnungsmaßnahmen bzw. bei Beginn der Baumaßnahme in der Brutzeit die Untersuchung auf Brutvorkommen der Feldlerche durchzuführen und bei Positivnachweis entsprechende Maßnahmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zu 6.8: Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung Vermeidungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

Zu 6.9: Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen ist die Nachvermessung durchzuführen.

Zu 6.10: Für einen vollständigen Ausgleich sind die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und die Ökokontomaßnahme erforderlich. Nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung verbleibt, einschließlich des Ausgleichsdefizits in Höhe von 23.500 Punkten durch die per Ergänzung beantragten Baustelleneinrichtungsflächen 1 und 2, ein Kompensationsüberschuss von 177.281 Biotopwertpunkten. Für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in das Landschaftsbild wird das Ersatzgeld festgesetzt.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Nach der artenschutzrechtlichen Beurteilung der Auswirkungen auf die Fauna ergab sich nach den tierökologischen Gutachten bezüglich der streng geschützten Arten im ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand folgendes:

Vögel

Feldlerche

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche wurden drei Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen.

Durch frühzeitiges Abschieben des Oberbodens vor Beginn der Brutzeit oder alternativ der Installierung von Flatterband in den relevanten Bereichen erfolgt eine Vergrämung der Feldlerche.

Bei einem Baubeginn in der Brutzeit ist durch eine Untersuchung nachzuweisen, ob Feldlerchen auf der Fläche brüten. Sofern ein Brutnachweis erfolgt, sind weitere Maßnahmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies kann eine Unterbrechung der Baumaßnahme oder eine Verschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche sein.

Durch diese Maßnahmen wird der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden.

Goldammer

In den Gehölzstreifen in den Eingriffsbereichen sind drei Brutpaare nachgewiesen worden.

Die Gehölze wurden bereits auf der Grundlage der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns bis Ende Februar entfernt. Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit vermieden.

Kuckuck

In den Gehölzstreifen in den Eingriffsbereichen wurde ein Brutpaar nachgewiesen. Die Gehölze wurden bereits auf der Grundlage der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns bis Ende Februar entfernt. Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit vermieden.

Bluthänfling

Diese Art wurde im Eingriffsbereich als Nahrungsgast festgestellt. Im weiteren Umfeld sind Brutvorkommen vorhanden. Auswirkungen auf die Art sind nicht zu erwarten.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Raubwürger

Der Raubwürger wurde als Durchzügler festgestellt.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Wiesenpieper

Diese Art wurde als Durchzügler festgestellt.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Braunkehlchen

Das Braunkehlchen wurde als Brutvogel am Eisenbach sowie als Durchzügler außerhalb des Eingriffsbereichs nachgewiesen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die Art wurde mit Schwerpunkt in der Eisenbachaue nachgewiesen.

Südlich der B 275 sowie im Eingriffsraum und im Bereich der Baustelleneinrichtung gibt es keine Nachweise.

Eine Betroffenheit der Art durch die geplante Baumaßnahme (Verlust essenzieller Fortpflanzungsstätten, Verlust essenzieller Nahrungshabitate) ist auszuschließen. Die lokale Population ist durch die Baumaßnahme nicht gefährdet.

Forstrechtliche Belange

Nach der Stellungnahme der Oberen Forstbehörde zum Abweichungsverfahren sind von dem Vorhaben keine forstlichen Belange betroffen.

Landwirtschaftliche Belange; Prüfauftrag aus dem Erörterungstermin

Die vorgesehene Rekultivierung der angrenzenden Flächen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung wird begrüßt. Die vorgesehene Kompensationsmaße in Form einer Grünlandextensivierung wird ebenfalls mitgetragen.

Die im Zusammenhang mit dem Bau der Verdichterstation vorgesehenen bodenkundlichen Rekultivierungsmaßnahmen lassen erkennen, dass diese den materiellen Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 12 BBodSchV genügen. Sie entsprechen insofern den einschlägigen Arbeitsschritten wie sie in den Anforderungen an den Bodenschutz in Hessen derzeit formuliert werden (Stand: 10.12.2015).

Wasserrechtliche Belange

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Von dem Vorhaben werden fließgewässerbezogene Belange nicht betroffen. Der Standort liegt weder im Uferbereich noch im Überschwemmungsgebiet eines Fließgewässers im Sinne des Wassergesetzes.

Es werden somit keine wasserwirtschaftlichen Belange nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) und § 78 WHG i. V. m. § 45 HWG tangiert.

Wasser- und Bodenschutz

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Zone B des Heilquellenschutzgebietes der staatlich anerkannten Heilquelle „Thermalwasserbrunnen Herstein“.

Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten, steht dem Vorhaben jedoch nicht entgegen, da ein Eingriff unter 100 m unter Geländeoberkante nicht erforderlich ist.

Zur Erteilung einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 16 Hessische Anlagenverordnung (VAwS) für die Anlage „Abfüllfläche im Bereich des Kondensattanks:

Die in den Antragsunterlagen der Open Grid Europe GmbH aufgeführten HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe A sind nicht anzeige- und nicht sachverständigenprüfpflichtig.

Die Lageranlagen der Gefährdungsstufen B und C wurden ordnungsgemäß angezeigt; erforderliche Prüfungen durch Sachverständige werden von der Unteren Wasserbehörde des Vogelsbergkreises überwacht.

Seitens der Wasserbehörde des Vogelsbergkreises bestehen unter Einhaltung der genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise keine Bedenken gegen das Vorhaben; die Eignungsfeststellung gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 16 Hessische Anlagenverordnung (VAwS) wird daher erteilt.

Zur Nebenbestimmung 7.8 „Allgemeine Anforderungen an Wege und Plätze“:

Durch das Regenrückhaltebecken sind den gesetzlichen Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung genüge getan worden. Diese „allgemeine Anforderung“ an Wege und Plätze gilt nicht für „alle“ Wege und Plätze, sondern nur da, wo dies nach den betrieblichen Erfordernissen möglich ist (also nicht die Hauptverkehrswege).

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bis zur Fertigstellung und dem Anschluss des neuen Brunnens Rixfeld konnte der Ortsteil Rixfeld aus den Herbsteiner Brunnen I und II mitversorgt werden.

Die entsprechende Ersatzwasserversorgung hatte der Magistrat der Stadt Herbstein in seiner Sitzung vom 17.05.2016 beschlossen und der Aufhebung des Wasserschutzgebietes für den alten Brunnen Rixfeld zugestimmt.

Damit waren die Voraussetzungen für den Fortbestand des Wasserschutzgebietes nach § 51 Abs. 1 WHG nicht mehr gegeben. Die Verordnung vom 10.01.1992, mit der das Schutzgebiet festgesetzt worden war, war daher mit der Verordnung vom 25.05.2016 aufzuheben.

Infolgedessen stand mit dem Inkrafttreten der Aufhebungs-VO der Fortführung der Bauarbeiten im Sinne des vorliegenden Antrages der Fa. Open-Grid Europe aus Sicht des Grundwasserschutzes nichts mehr im Wege.

Abfallrecht

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Bezeichnung und Einstufung der Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerpflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG und erfolgte gemäß § 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Der Hinweis zur Vorlage von Entsorgungsbelegen dient der allgemeinen Überwachung der Abfallströme gemäß § 47 KrWG.

Straßenverkehrsrecht

Dem Vorhaben stehen keine straßenverkehrsrechtlichen Belange entgegen.

Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Dem Vorhaben stehen keine Belange der Wehrverwaltung entgegen.

Denkmalschutz

Im Bereich der in Anspruch zu nehmenden Bauflächen (hier im Wegewinkel im Nordosten der geschotterten Lagerfläche, Flst. 48/1 befindet sich die Stelle eines Grabhügels aus der Bronzezeit, der bereits 1968 archäologisch untersucht wurde, Es ist damit zu rechnen, dass in dessen Umfeld weitere Bodendenkmäler in Form etwa von Flachgräbern o.a. mit dem Bestattungskult in Zusammenhang stehenden Relikten noch unerkannt im Boden ruhen, Diese unterliegen dem Schutz des HDSchG und sind vor ihrer Zerstörung zu dokumentieren und sicherzustellen.

Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Aus Sicht des Umweltbundesamtes- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) ist die Anlage emissionshandelspflichtig.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG liegen vor.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt:

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Er-richtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind. Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist auch die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung ist zu erteilen.

D Behandlung von Einwendungen

Im Folgenden werden die im Genehmigungsverfahren erhobenen Einwendungen thematisch zusammengefasst und mit den Ergebnissen aus dem Erörterungstermin vom 6.7.2016 dargestellt.

Erörterung der Einwendungen

Übersicht der Hauptthemengruppen:

- **Grundwasserschutz/ Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**
- **Regionalplan/Raumordnung**
- **Naturschutz**
- **Luftreinhaltung**
- **Lärmschutz**
- **Klimaschutz**
- **Abwärmenutzung**
- **Sonstige Belange**

1. Grundwasserschutz/ Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

1.1 Einleitung der Abwässer in die öffentliche Kanalisation

- Mit der Einleitung der Abwässer der Erdgasverdichterstation in die öffentliche Kanalisation werden problematische Stoffe der Kläranlage Rixfeld zugeführt. Wir befürchten eine Belastung des Abwassers mit Rückständen aus dem Erdgas und in der Folge eine teure und unklare Entsorgungssituation des verbleibenden Klärschlammes
- >> Die Einwendung ist unbegründet. Die Anlage produziert keinerlei spezifisches problematisches Abwasser. Es gibt keine Verbindung zwischen dem Erdgassystem und dem Abwassersystem. Das Schmutzwasser, das die Anlage produziert, ist gleich dem Schmutzwasser eines durchschnittlichen Gewerbebetriebs.

- Es wird auf die kommunale Entwässerungssatzung der Stadt Herbstein verwiesen, in der geregelt ist, welche Abwasserarten in welchen Konzentrationen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen. Dort sind entsprechende Grenzwerte festgelegt. Die Antragstellerin muss sicherstellen, dass diese Grenzwerte bei der Einleitung eingehalten werden. Aus der Entwässerungssatzung ergibt sich, dass kein Abwasser eingeleitet werden darf, das die Abwasserreinigung oder später die Klärschlamm Entsorgung und -verwertung beeinträchtigen bzw. das Gewässer, das als Vorfluter für die Kläranlage dient, nachhaltig schädigen könnte.<<

1.2 Entsorgung von Giftstoffen ins Kanalnetz Entstehung von schwer entsorgbarem Klärschlamm

- Mit der Einleitung der Abwässer der Erdgasverdichterstation in die öffentliche Kanalisation werden problematische Stoffe der Kläranlage Rixfeld zugeführt. Wir befürchten eine Belastung des Abwassers mit Rückständen aus dem Erdgas und in der Folge eine teure und unklare Entsorgungssituation des verbleibenden Klärschlammes

>> Die Einwendung ist unbegründet. Die Abwässer sind nicht giftig und insofern auch kläranlagengängig. Jeder Gewerbebetrieb wird ein ähnliches Abwasser produzieren. Es entspricht den Anforderungen der Entwässerungssatzung der Stadt Herbstein. <<

1.3 Eingriff in das Grundwasser

- Mit dem Bauvorhaben wird massiv in das Grundwassersystem eingegriffen. Nach der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde ist mit einer Beeinträchtigung (Sauberkeit und Menge) des Grundwassers zu rechnen. Damit das Bauvorhaben in dem vorhandenen Wasserschutzgebiet errichtet werden kann, wurde beschlossen, eine alternative Wasserversorgung für Rixfeld zu schaffen.
- Wir sehen es äußerst kritisch, dass die Kontrolle über den Zustand des Grundwassers dem möglichen Verursacher einer Verschmutzung übertragen wird.

>> Die Einwendung ist unbegründet. Mit Inbetriebnahme der alternativen Wasserversorgung konnte das Schutzgebiet per Verordnung aufgehoben werden..<<

1.4 Private Brunnen

- Hinsichtlich des Umgangs der zahlreichen privaten Brunnen innerhalb der Ortslage werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Aussagen getroffen.

>> Die Einwendung ist unbegründet. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den privaten Brunnen um sogenannte erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers nach § 29 HWG handelt, die ausschließlich der Versorgung mit Brauchwasser dienen. Diese privaten Brunnen sind zumindest anzeigepflichtig.

Hinsichtlich der Qualität und Menge dieser Brauchwasserbrunnen gibt es bei diesen erlaubnisfreien Benutzungen keinen Anspruch auf Menge und Qualität des Wassers.<<

1.5 Errichtung in WSG

- Die Gasverdichterstation wird direkt in einem Wasserschutzgebiet errichtet. Darüber hinaus sind die bebauten Flächen Vorranggebiet für Landwirtschaft und kein Industriestandort mit der erforderlichen Infrastruktur zum Betrieb solcher Anlagen. Dies ist ein klarer Verstoß gegen Raumplanungsvorgaben. Naturnahe Räume mit Industrieanlagen zu besetzen ist eine massive Verschlechterung von basalen Lebensperspektiven aller Art in der betroffenen Region.

>> Die Einwendung ist unbegründet. Mit Inbetriebnahme der alternativen Wasserversorgung konnte das Schutzgebiet per Verordnung aufgehoben werden..<<

2 Regionalplan/Raumordnung

2.1 Vorranggebiet für Landwirtschaft

- Die Gasverdichterstation wird direkt in einem Wasserschutzgebiet errichtet. Darüber hinaus sind die bebauten Flächen Vorranggebiet für Landwirtschaft und kein Industriestandort mit der erforderlichen Infrastruktur zum Betrieb solcher Anlagen. Dies ist ein klarer Verstoß gegen Raumplanungsvorgaben. Naturnahe Räume mit Industrieanlagen zu besetzen ist eine massive Verschlechterung von basalen Lebensperspektiven aller Art in der betroffenen Region.

2.2 Industrieanlage in naturnahem Gebiet

- Die Gasverdichterstation wird direkt in einem Wasserschutzgebiet errichtet. Darüber hinaus sind die bebauten Flächen Vorranggebiet für Landwirtschaft und kein Industriestandort mit der erforderlichen Infrastruktur zum Betrieb solcher Anlagen. Dies ist ein klarer Verstoß gegen Raumplanungsvorgaben. Naturnahe Räume mit Industrieanlagen zu besetzen ist eine massive Verschlechterung von basalen Lebensperspektiven aller Art in der betroffenen Region.

2.3 Verstoß gegen Regionalplan/Raumordnungsgesetz

- Verstoß gegen den rechtsverbindlichen Regionalplan Mittelhessen
Die Genehmigung des Bauvorhabens zur Errichtung einer Erdgasverdichterstation ist an dem geplanten Standort abzulehnen
- Verstoß gegen § 2 Absatz 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz
Die Genehmigung des Bauvorhabens zur Errichtung einer Erdgasverdichterstation ist zurückzuweisen. Die Anlagenfläche ist auf das notwendige Minimum zu begrenzen.

Begründung:

Der Netzentwicklungsplan Gas legt - unter Beachtung verschiedener Szenarien - fest, dass die Erdgasverdichterstation mit 2 Maschineneinheiten plus einer Ersatzeinheit verwirklicht werden soll.

Mit den vorgelegten Planungsunterlagen wird jedoch bereits zum

heutigen Zeitpunkt die Erweiterung der Erdgasverdichterstation um zwei weitere Verdichtereinheiten vorbereitet. Nach § 2 Absatz 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz ist eine Flächenbevorratung in dieser Form unzulässig, zumal zu einem späteren Zeitpunkt ein weiteres Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für neu zu errichtende Verdichtereinheiten notwendig wird. Die in Anspruch zu nehmende Fläche ist auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen.

2.4.

Es hätte eines Raumordnungsverfahrens bedurft (Auszug aus der Einwendung)

-
- Die Firma Open Grid hat es versäumt, dieses Vorhaben rechtzeitig in den Regionalen Raumordnungsplan aufzunehmen.
- Nach § 15 Raumordnungsgesetz und § 18 Hessisches Landesplanungsgesetz der Abteilung III Dezernat 31 ist zwingend ein Raumordnungsverfahren für eine solche Anlage durchzuführen. § 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz. Die Behörde selbst hat nach § 15 Abs. 7 Satz 1 ROG i.V. mit § 18 Abs. 4 Satz 1 HLPG zu entscheiden.
- Mit der Vorlage Drucksache VIII/82 Gz.: RPGI-31—93a110/25-2014/4 vom 2.6.2015 wurde unter Umgehung eines zwingenderweise notwendigen Raumordnungsverfahrens ein Antrag an die Regionalversammlung auf Abweichung vom Regionalplan gestellt, das „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ gem. § 8 HLPG zwecks Errichtung einer Erdgas Verdichterstation in Herbstein-Rixfeld umzuwandeln.
- Hier ist zwingend ein Raumordnungsverfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2.5 Es wurden zu wenige Standorte geprüft

- Mit den vorgelegten Planungsunterlagen wurden - allein aus betriebswirtschaftlichen Gründen – lediglich zwei Standorte untersucht, die unmittelbar im Kreuzungsbereich des vorhandenen Erdgasleitungsnetzes und der vorhandenen Erdgasmess- und Regestation der Open Grid Europe GmbH liegen. Aufgrund der Lage in einem Überschwemmungsgebiet musste für die weitere Betrachtung ein möglicher Standort ausgeschlossen werden. Gerade für ein Bauvorhaben dieser Größenordnung und des zu unterstellenden Konzentrationseffekts hinsichtlich des künftigen Ausbaus z.B. des Versorgungsleitungsnetzes ist es geboten, weitere Alternativstandorte in der näheren Umgebung zu untersuchen. Warum ist z. B. eine Untersuchung des Bereichs „Pfingstweide“ in der Gemarkung Rudlos unterblieben? Warum sind potentielle Standorte in der näheren Umgebung von vorne herein ausgeschlossen worden?

2.6 Unzulässige Flächenbevorratung

- Nach § 2 Absatz 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz ist eine Flächenbevorratung in dieser Form unzulässig, zumal zu einem späteren Zeitpunkt ein weiteres Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für neu zu errichtende Verdichtereinheiten notwendig wird. Die in Anspruch zu nehmende Fläche ist auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen.

>> Die Einwendungen 2.1 bis 2.6 sind unbegründet.

Raumordnungsverfahren müssen für Leitungen durchgeführt werden, nicht für kleinere Vorhaben. Das richtige Verfahren ist das bundesimmissionsschutzrechtliche. Wenn ein geplantes Vorhaben gegen den Regionalplan verstößt, hat der Gesetzgeber wegen der langen Laufzeit des Regionalplans vorgesehen, dass es ein Abweichungsverfahren gibt. Eine Abweichung kann zugelassen werden, wenn sie vertretbar ist und Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Ob die Abweichung hier vertretbar ist, wurde im Abweichungsverfahren geprüft. Der Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist nicht zur Entscheidung im Abweichungsverfahren vorgesehen. Diese ist bestandskräftig.

Zum Vorranggebiet Landwirtschaft:

Die hier in Anspruch genommenen Flächen liegen in einem Vorranggebiet Landwirtschaft nach dem Regionalplan Mittelhessen 2010. Das war Anlass und Anstoß des abgeschlossenen Abweichungsverfahrens mit dem Ergebnis, dass die Abweichung von den Zielen, die mit diesem Vorranggebiet Landwirtschaft definiert werden, zugelassen wird. Das heißt, es liegt kein Verstoß gegen den Regionalplan Mittelhessen 2010 vor.

Zur Industrieanlage in naturnahem Gebiet: Auch dieser Aspekt wurde im weitesten Sinne in dem Abweichungsverfahren aufgegriffen, denn das Vorhaben liegt auch in einem Vorbehaltsgebiet für besondere Landschaftsbildfunktionen nach dem Regionalplan Mittelhessen 2010. Der Eingriff in das Landschaftsbild wurde geprüft. Bei diesem Standort wurde die bestehende Erdgas-Verdichterstation, eine in der Nähe verlaufende Stromtrasse, eine in der Nähe verlaufende Bundesstraße sowie in der Nähe befindliche Windenergieanlagen als Vorbelastung berücksichtigt und der Eingriff in das Landschaftsbild als vertretbar beurteilt.

Ein Verstoß gegen den Regionalplan liegt nicht vor, weil die Zielabweichung zugelassen wurde.

Zum Raumordnungsverfahren:

Die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens ist nicht gegeben, da dieses mit der Gasleitung durchgeführt wurde. Außerdem handelt es sich dabei auch um eine „Sollvor-

schrift“, die in begründeten Einzelfällen zulässt, dass kein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird.

Zur Frage der Standorte:

Es handelt sich hier um einen bestehenden Knotenpunkt, so dass die Flexibilität in der Standortwahl eingeschränkt war, um erheblich größere Eingriffe in Landschaft und Natur mit entsprechender Leitungsverlegung zu vermeiden. Der Eingriff ist raumordnerisch vertretbar, vor dem Hintergrund, dass es auch ein Ziel der Regionalplanung ist, die bestehenden Trassen zu sichern und keine neuen zu schaffen. Insofern sind aus Sicht der Regionalplanung dieser Standort und die Alternativenprüfung plausibel dargelegt worden. Es bestehen aus regionalplanerischer Perspektive keine Bedenken gegen diesen Standort.

Zur Flächenbevorratung:

Eine Flächenbevorratung liegt nicht vor; bei einer denkbaren Vergrößerung der Anlage ist ein neues Genehmigungsverfahren erforderlich.

3 Naturschutz

3.1 Verstoß gegen Maßgaben zu naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen

- Verstoß gegen die geforderte Maßgabe des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ländlicher Raum und Infrastruktur der Regionalversammlung Mittelhessen zum Umgang mit naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen.
Die Genehmigung des Bauvorhabens zur Errichtung einer Erdgasverdichterstation ist zurückzuweisen. Die Festlegungen zu der vorgelegten naturschutzfachlichen Kompensation sind zu überarbeiten.
Begründung:
Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Ländlicher Raum und Infrastruktur der Regionalversammlung Mittelhessen hat der Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Kompensationsmaßnahmen für den Naturschutz auf den Anlagengrundstücken selbst bzw. in den angrenzenden Natura-2000-Gebieten und an den Fließgewässern vorzusehen sind. Daneben ist auch der Ankauf von Ökopunkten zulässig.

>> Die Einwendung ist unbegründet. Die Vorgaben und Maßgaben der Abweichungsentcheidung wurden berücksichtigt. <<

3.2 Kompensationsmaßnahmen gründen sich fast ausschließlich auf Ankauf v. Ökopunkten

- Die in den Genehmigungsunterlagen erläuterten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen gründen sich fast ausschließlich auf den Ankauf von Ökopunkten. Damit wird gegen die klarstellen-

de Maßgabe des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ländlicher Raum und Infrastruktur der Regionalversammlung Mittelhessen verstoßen, die dem Ankauf von Ökopunkten im Höchsthfall eine Gleichstellung mit neu anzulegenden Kompensationsmaßnahmen einräumt.

>> Die Einwendung ist unbegründet. Nach der Maßgabe in der Abweichungsentscheidung vom 18.06.2015 sind die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorrangig in den angrenzenden NATURA 2000-Gebieten und an Fließgewässern vorzusehen. Daneben ist auch der Ankauf von Ökopunkten zulässig. Es sind verschiedene Ausgleichsmaßnahmen sowie Ökokontomaßnahmen zum Ausgleich des Biotopwertdefizits vorgesehen.<<

3.3 Eingrünung nicht möglich

- Gleichzeitig wurde zugesichert, die Anlage entsprechend einzugrünen. 10-20 m breite Pflanzstreifen. Wie dies bei einer mehrere hunderte Meter langen Mauer zur Bundesstraße 275 erfolgen soll, ist mir schleierhaft. Hier entsteht zu der Nähe ein zusätzliches Gefährdungspotential welches zu untersuchen ist. Darüber wurde seinerzeit geschwiegen.

>> Die Einwendung ist unbegründet. Südlich, östlich und westlich der Anlage erfolgt eine ausreichende Eingrünung gemäß der Maßgabe der Abweichungsentscheidung. An der B 275 gibt es keine Möglichkeit, 20 m einzugrünen. Aber durch die Allee, die ergänzt wird durch Neupflanzungen im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße und durch einen schmalen Grünstreifen wird die Anlage auch hier ausreichend eingegrünt. Defizite in der Eingrünung gibt es nicht.<<

3.4 Stadt Herbstein hat nur den Einmaleffekt durch Verkauf von Ökopunkten

- Die Stadt Herbstein hat lediglich den Einmaleffekt durch den Verkauf von Ökopunkten in einer Größenordnung von 1,5 Mio. x 0,35 € ca. 525.000 €. Damit wird lediglich der Flächenverlust von 7 ha. ausgeglichen.

>> Die Einwendung ist unbegründet. Der Einmaleffekt widerspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und auch nicht den Vorgaben der hessischen Kompensationsverordnung.<<

4 Luftreinhaltung

4.1 Bildung von saurem Regen

- Nicht zu vernachlässigen ist der Niederschlag von saurem Regen, der die umliegenden landwirtschaftlichen als auch Waldflächen belasten würde, aber auch die Privatflächen der umliegenden Anwohner, da gerade bei Regen mit Wind ein Niedergang nicht nur in unmittelbarer Umgebung der Anlage erfolgt.

>> Die Einwendung ist unbegründet, da der sog. saure Regen aufgrund von deutlich reduzierten Immissionen (von Stickstoff- und Schwefeloxiden, hauptsächlich nach 1990) in Deutschland keine Rolle mehr spielt.<<

4.2 Erhöhte Umweltbelastungen

- Ebenso ist festzustellen, dass der tonnenweise Ausstoß von CO₂ - von den übrigen Schadstoffen ganz abgesehen - nicht in das Kon-

zept der weltweiten Reduzierung des CO₂-Ausstoßes passt, zumal Deutschland bzw. Hessen eine Vorreiterrolle einnehmen möchte (die Ernsthaftigkeit der Absichtserklärungen könnte jetzt bewiesen werden)

>> Die Einwendung ist unbegründet. CO₂ ist im Prinzip kein luftverunreinigender Stoff. Die Regulierung erfolgt durch den Emissionshandel (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz; TEGH).<<

4.3 Vorbelastung durch Rhein-Main-Gebiet

- Der Vogelsberger Raum wird bereits durch den Schadstoffausstoß des Rhein-Main-Gebietes bei Süd-West- Wind belastet, so dass durch den Betrieb von Gasturbinen vor Ort mit hoher Emissions-Schädlichkeit kein Raum gegeben und somit abzulehnen ist.

>> Die Einwendung ist unbegründet. Eine Vorbelastung durch das Rhein-Main-Gebiet ist durch die große Entfernung ausgeschlossen.<<

4.4 Optionale Erweiterung erhöht Emissionsmassenstrom

- Dabei ist zu bedenken und zu beachten, dass - sofern meine Informationen zutreffen - eine Option zur Erweiterung der Anlage gegeben ist, somit eher zutreffend als ausgeschlossen und der Ausstoß klimaschädlicher Abgase noch erhöht werden würde.

>> Die Einwendung ist unbegründet. Eine Erweiterung der Anlage ist zur Zeit nicht vorgesehen. Außerdem wäre in diesem Fall ein Genehmigungsverfahren (ggfls. mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich).<<

4.5 Einhaltung von Emissions- und Immissionswerten ist reine Spekulation

- 3. Beim Betrieb der rechtswidrig errichteten Anlage wird täglich eine große Menge an Schadstoffen und CO₂ in die Luft abgegeben. Im Genehmigungsantrag errechnet der Betreiber Schadstoffausstoße im regelkonformen Bereich. Dies sind reine Annahmewerte, da ein Echtlauf der Anlage nicht als Kennzahl herangezogen werden kann. Eine Einhaltung der Grenzwerte ist daher reine Spekulation.

>> Die Einwendung ist unbegründet. Immissionsprognosen erfolgen immer unter der Annahme, dass der Grenzwert, der der Anlage zugestanden wird, ausgeschöpft wird (konservativer Ansatz), so dass von den höchsten Emissionen und Immissionen ausgegangen wird. Der Nachweis erfolgt anschließend durch Messungen. <<

4.6 Erhöhte Krebsraten im Einwirkungsbereich vergleichbarer Anlagen

- Im Umfeld von derzeit betriebenen Anlagen wurden gerade in letzter Zeit erhöhte Krebserkrankungsraten festgestellt, die wohl sehr eindeutig auf entsprechenden Schadstoffausstoß zurückzuführen

sind. Ich bitte sie, dies im Rahmen ihrer Prüfung mit besonderer Sorgfalt zu recherchieren und entsprechend zu gewichten.

>> Die Einwendung ist unbegründet, da es keine belastbaren Untersuchungen bzw. Ergebnisse dazu gibt.<<

4.7 Ausbreitungsbedingungen nicht korrekt dargestellt (Kaminhöhe, Windhöflichkeit)

- Open Grid will mit dem Bau eines 22 Meter hohen Kamins die Emissionen in höhere Luftschichten ableiten und somit eine bessere Diffusionslage ermöglichen. Dabei wird insbesondere auf die Windstärke in diesem Bereich abgestellt. Messungen an einem vergleichbaren Punkt in der Region haben kleine Windstärken errechnet, die den Weitertransport der Schadstoffe somit gering halten und damit die Bewohner von Rixfeld in unmittelbarer Umgebung der Anlage nicht so stark belastet werden. Soweit die Hochglanzrealität. In genau der gleichen Umgebung werden 3 Windkraftanlagen mit hoher Leistungskapazität betrieben. Bei diesem Genehmigungsverfahren vor 6 Jahren wurde genau das gegenläufige Szenario herangezogen. Der Standort sei durch seine Windhöflichkeit und der stabilen Windstärken im mittleren und oberen Bereich ideal für Windkraft. Eine erstaunliche Wendung im Windgeschehen an diesem Standort. Der Wind hat immer genau die regelkonforme Stärke für gerade das geplante Projekt. Der Bürger staunt und wundert sich.

>> Die Einwendung ist unbegründet. Die Immissionsprognose und die Schornsteinhöhenberechnung wurden vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie sowie intern selbst geprüft. In der Immissionsprognose wird die Meteorologie als Eingangsdaten berücksichtigt. Es handelt sich um ein Partikelmodell, welches für sämtliche meteorologischen Situationen und dreidimensional in mehreren Höhenschichten die Ausbreitung berechnet. Die Grundlagenwerte werden vom Deutschen Wetterdienst bereitgestellt.<

4.8 Herbstein kann nicht mehr Luftkurort sein

- Ich stelle meine Bedenken und Zweifel in den Raum, ob die Stadt Herbstein künftig noch Luftkurort sein wird bzw. bleiben kann. Unabhängig vom Schadschoffausstoß der Gasturbinen stellt sich die Frage, in welcher Entfernung von der Verdichterstation das Pfeifen der Turbinen noch zu hören sein wird?

>> Die Einwendung ist unbegründet. Die Thematik wird im Rahmen dieses Verfahrens nicht geprüft und ist für die Entscheidung nicht relevant.<<

5 Lärmschutz

5.1 Additive Wirkung der Anlagegeräusche zum Lärm durch die Windenergieanlage (WEA)

5.2 Vorbelastung durch WEA nicht berücksichtigt

- Die Planungsunterlagen sind zu überarbeiten, da die additive Wirkung der neu entstehenden Lärmquelle Erdgasverdichterstation zu der bestehenden Lärmquelle Windpark nicht berücksichtigt wurde.

Begründung:

• Vor der Errichtung und Inbetriebnahme des Windparks Rixfeld wurden für Rixfeld Lärmimmissionen unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte prognostiziert. Aufgrund der topographischen Besonderheiten werden die Grenzwerte nach der TA Lärm jedoch regelmäßig überschritten. Mit der Inbetriebnahme der Erdgasverdichterstation wird eine weitere dauerhafte Lärmquelle auf die Bewohner Rixfelds einwirken. Die Lärmquellen werden additiv für einen erheblich wahrnehmbaren Lärmdauerpegel sorgen. • Um eine Reduzierung der Lärmbelastung zu erreichen, sind zwingend weitergehende Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Anlage eines Lärmschutzwalls mit begrünenden Gehölzen wird daher gefordert. Wir verweisen dazu auch auf die gleichlautende Forderung der Stadtverordneten Herbsteins (Stadtverordnetenversammlung vom 12.11.2015) sowie die Stellungnahme der Stadt Herbstein vom 18.11.2015 an das Regierungspräsidium Gießen.

5.3 Dauerhafte Einwirkung auf Rixfeld

- Mit der Inbetriebnahme der Erdgasverdichterstation wird eine weitere dauerhafte Lärmquelle auf die Bewohner Rixfelds einwirken. Die Lärmquellen werden additiv für einen erheblich wahrnehmbaren Lärmdauerpegel sorgen.

5.4 Forderung nach Lärmschutzwall/-wand

- Um eine Reduzierung der Lärmbelastung zu erreichen, sind zwingend weitergehende Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Anlage eines Lärmschutzwalls mit begrünenden Gehölzen wird daher gefordert. Wir verweisen dazu auch auf die gleichlautende Forderung der Stadtverordneten Herbsteins (Stadtverordnetenversammlung vom 12.11.2015) sowie die Stellungnahme der Stadt Herbstein vom 18.11.2015 an das Regierungspräsidium Gießen.
- In einer Bürgerversammlung in Rixfeld wurde noch darüber diskutiert, einen Erdwall zur Minderung der Lärmimmissionen aufzuschütten, da diese Bürger durch 3 WKA bereits vorbelastet sind.
- Hier müsste der Betreiber, wenn er schon rechtswidrig diese Anlage betreiben darf, eine viel dichtere und höhere Bepflanzung vornehmen. Kleine Alibibäumchen werden der Angelegenheit nicht gerecht. Ein Lärmschutzwall, oder Mauer wären sicher die bessere Lösung, aber der optische Aspekt in diesem Naturraum wäre noch schlimmer.

5.5 Geräusche sind in großer Entfernung zu hören

- Unabhängig vom Schadschoffausstoß der Gasturbinen stellt sich die Frage, in welcher Entfernung von der Verdichterstation das Pfeifen der Turbinen noch zu hören sein wird?

5.6 Lärmschutz durch Begrünung nicht möglich

- Der Betreiber will die Lärmimmissionen regelkonform halten durch Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Pflanzung von Grünstreifen. Das ist m.E. nicht mit dem im Plan festgelegten Begrünungsaufwand nicht zu erreichen

>> Die Einwendungen 5.1 bis 5.6 sind unbegründet. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gilt für Anlagen, die den Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen, im vorliegenden Fall die geplante Verdichterstation Herbstein. Die Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind gemäß TA Lärm definiert als Geräuschimmissionen, die prinzipiell „geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für ... die Nachbarschaft herbeizuführen“. Zu den Grundpflichten des Betreibers einer solchen Anlage gehört auch, dass sichergestellt wird, dass die von dieser Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen. Das ist gemäß TA Lärm dann gewährleistet, wenn gebietsspezifische Immissionsrichtwerte eingehalten werden. „Gebietsspezifisch“ heißt hier, dass für ein Gewerbegebiet andere Immissionsrichtwerte gelten als zum Beispiel für ein Kurgebiet oder für ein reines Wohngebiet.

Unterschieden werden muss zwischen der schalltechnischen Vorbelastung, der Zusatzbelastung und der Gesamtbelastung. Als Vorbelastung versteht man die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen ohne die neu zu beurteilende Anlage. Im vorliegenden Fall besteht die maßgebliche Vorbelastung durch die Windenergieanlagen. Die Zusatzbelastung ist dementsprechend der Immissionsbeitrag der neu zu beurteilenden Anlage, hier der geplanten Verdichterstation; die Gesamtbelastung die Summe aus Vor- und Zusatzbelastung.

Irrelevanzkriterium (Ziffer 3.2.1 der TA Lärm):

„Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte ... am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.“

Für diese Gebietsnutzungen sind gemäß TA Lärm folgende Immissionsrichtwerte nachts (lauteste Nachtstunde) einzuhalten:

Mischgebiete 45 dB(A)

Allgemeine Wohngebiete 40 dB(A).

Die Prognose erfolgte mit den schalltechnischen Eingangsdaten der Schallleistungspegel von real existierenden Gasverdichterstationen (Maschinen des Herstellers Solar, die in Gernsheim, Bierwang und Krummhörn im Einsatz sind).

Sicherheitszuschläge, die in Ansatz gebracht wurden:

- die meteorologische Randbedingung wurde nicht berücksichtigt (1,5 dB)
- sämtliche verwendeten Emissionspegel wurden zusätzlich um 2 dB erhöht
- Vollastbetrieb von drei Verdichtereinheiten in Ansatz gebracht (1,8 dB).
- keine besonderen Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt.
-

Es ergeben sich Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung von 28 dB(A) am Eisenbacher Weg (Immissionsort 3) und 30 bis 32 dB(A) bei den Mischgebietsnutzungen an den Immissionsorten 1 und 2 liegen. Somit unterschreiten die von der geplanten Verdichterstation Herbstein ausgehenden Geräusche die Immissionswerte sehr deutlich (um mindestens 10 dB(A)).

Das heißt, es liegen keine Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Verdichterstation, auch Rixfeld liegt nicht im schalltechnischen Einwirkungsbereich der geplanten Anlage.

Die Geräuschminderung durch einen Lärmschutzwall beträgt am westlichen Ortsrand von Rixfeld bei 5 m Wallhöhe ca. 1 dB(A) und bei 9 m Wallhöhe von knapp 2 dB(A), am nördlichen Rand von Rixfeld ergeben sich Minderungen von bis zu 0,5 dB für die Zusatzbelastung.

Bei einer Vorbelastung von 45 dB(A) ergibt sich mit Zusatzbelastung durch die Verdichterstation Herbstein ein Wert von 45,1 dB(A) für die Gesamtbelastung, und zwar mit und ohne Lärmschutzwall. Die Auswirkungen lägen somit deutlich unter der Nachweisgrenze.

Das Lärmgutachten wurde im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden geprüft und nicht beanstandet. Aus Gründen des Übermaßverbots und der Verhältnismäßigkeit kann kein Lärmschutzwall gefordert werden.

Zum Vergleich der Prognosewerte mit den Richtwerten erfolgt nach Errichtung der Anlage eine Überwachungsmessung.>>

6 Klimaschutz

6.1 Einsatz von Elektromotoren würde CO₂-Emissionen vermeiden

- Ich habe keine Einwendungen gegen die Anlage selbst, sondern gegen den Einsatz von Gasturbinen mit einem enormen Ausstoß von CO₂, Stickoxiden etc., statt des Einsatzes von Elektromotoren, bei denen die enormen Mengen des Ausstoßes vermieden werden könnten. Der Einsatz von Elektromotoren - sicher mit einem hohen Anschlusswert - wäre aber dennoch möglich, da direkt am Standort eine 220-KV-Leitung vorbei führt.

>> Die Einwendung ist unbegründet. Der Antragsteller entscheidet nach ausführlichen Prüfungen über den Technologieeinsatz. In diese Prüfungen geht eine Beurteilung von Vorteilen am Standort ein. Für das Verfahren ergab sich, dass die zur Verfügung stehende elektrische Leistung nicht ausreicht, um Elektroverdichter anzutreiben. Es müsste ein sehr aufwendiger Ausbau des vorgelagerten Hochspannungsnetzes erfolgen. Bei der Stromerzeugung für die Verdichter wird ebenfalls CO₂ erzeugt.<<

6.2 CO₂-Zertifikate

- Da Open Grid in den Verdichteranlagen Gas verbraucht und CO₂ Emissionen erzeugt, werden die CO₂ Zertifikate von Open Grid ausgeschrieben.

>> Die Einwendung ist unbegründet. Die Anlage unterliegt dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz. Der Betreiber hat Emissionszertifikate zu erwerben, z. B. durch eine Versteigerung. Da die Emissionszertifikate Geld kosten hat der Anlagenbetreiber einen Anreiz, möglichst geringe Emissionen (und damit Kosten) zu verursachen.<<

6.3 CO₂-Emissionen passen nicht in weltweite Bemühungen zum Klimaschutz

- Ebenso ist festzustellen, dass der tonnenweise Ausstoß von CO₂ - von den übrigen Schadstoffen ganz abgesehen - nicht in das Konzept der weltweiten Reduzierung des CO₂-Ausstoßes passt, zumal Deutschland bzw. Hessen eine Vorreiterrolle einnehmen möchte (die Ernsthaftigkeit der Absichtserklärungen könnte jetzt bewiesen werden)
 - a) was die Umweltbelastungen betrifft
 - b) die Erwärmung der Atmosphäre betreffend

>> Die Einwendung ist unbegründet. Die Frage der globalen Reduzierung des CO₂-Ausstoßes ist nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens. <<

7 Abwärmenutzung

- Nach dem Bundesumweltgesetz ist vorgeschrieben, die anfallende Abwärme zur Vermeidung von weiteren Emissionen zu nutzen. Dies

wurde von OPEN-GRID in der Bürgerversammlung abgelehnt. Die in der Umgebung befindlichen Gemeinden müssen an das Gasnetz angeschlossen werden. Das Thermalbad und weitere dortige Einrichtungen können die Abwärme nutzen

>> Die Einwendung ist unbegründet.

Die Möglichkeiten der Abwärmenutzung werden in Kapitel 12 der Antragsunterlagen gemäß folgender Rechtsgrundlagen betrachtet:

- § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG
- § 12 13. BImSchV
- § 5 Abs. 4 KWK-Kosten-Nutzen- Vergleich-Verordnung

Auf Grund der diskontinuierlichen, nicht planbaren Betriebsweise der Gasturbinen kann die Verdichterstation Herbstein nicht zuverlässig Wärme liefern; eine Abwärmenutzung wäre aus wirtschaftlichen Gründen unverhältnismäßig. Zusätzlich wäre, bedingt durch den wesentlich größeren Platzbedarf der Anlage, die Errichtung der Komponenten zur Abwärmenutzung auf der Fläche der vorgesehenen Verdichterstation nicht möglich. Die Anlage würde den Charakter eines GuD-Kraftwerkes bekommen.

Der Anschluss der Gemeinden an das Erdgasnetz liegt im Zuständigkeitsbereich der Verteilernetzbetreiber (Grundversorger), nicht im Zuständigkeitsbereich der Open Grid Europe GmbH als Ferngasnetzbetreiber. (gem. § 18 Abs. 1 EnWG Allgemeine Anschlusspflicht in Verbindung mit § 1 Abs. 3 GasGVV).<<

8 Sonstige Belange

8.1 Baustellenzufahrt

Öffentliche Sicherheit, Bushaltestelle, Unfallschwerpunkt

- Herstellung der öffentlichen Sicherheit im Bereich der Baustellenzufahrt

Die Zu- und Abfahrt der Baustelle muss aus dem Straßenkreuzungsbereich der Bundesstraße B275 und der Landesstraße L3139 verlegt werden.

Begründung:

Die Zu- und Abfahrt zur Baustelle der Erdgasverdichterstation soll über die Bundesstraße B275 erfolgen. Die angedachte Verkehrsanbindung liegt in einer Kurve der viel befahrenen Bundesstraße und innerhalb des Kreuzungsbereichs des „Rixfelder Kreuzes“ mit einer Abbiegespur zur Landesstraße L3139. Für die Zu- und Abfahrt des Baustellenbereichs ist die Abbiegespur zu kreuzen.

- In unmittelbarem Anschluss der Baustellenzufahrt befindet sich eine Haltebucht für den öffentlichen Personennahverkehr (Bushaltestelle Rixfeld-B275). Die Bushaltestelle wird insbesondere durch die am Bahnhof Rixfeld wohnenden Kriegsflüchtlinge, die Besucher der dort regelmäßig stattfindenden kirchennahen Veranstaltungen und durch Schüler des Ortes Rixfeld genutzt. Ein gefahrloser Zugang zu der Bushaltestelle ist bereits heute nicht gegeben und wird sich mit der Baustellenzufahrt noch verschärfend auswirken. Auf den Unfallschwerpunkt „Rixfelder Kreuz“ wird ausdrücklich hingewiesen.

•

>> Die Einwendung ist unbegründet. Die Baustellenzufahrt liegt nicht im unmittelbaren Kreuzungsbereich. Sie wurde von der Polizei genehmigt und von der Verkehrsbehörde des Vogelsbergkreises entsprechend angeordnet.

Das Rixfelder Kreuz stellt keinen Unfallschwerpunkt dar. Es gab bisher vom 11.05.2011 bis zum 20.02.2016 fünf erfasste Unfälle (Nachweise der Polizei sind vorhanden).

Stadt Herbstein: Aufgrund der Erfahrungen beim Bau der bestehenden GRDM-Anlage während der damaligen Bauphase wird die Zuwegung über den Feldweg Flur 12, Nr. 81/3 wegen der Einsicht auf die vorbeiführende L 3139, der Immissionsbelastung und der damaligen Problematik der Schadensregulierung untersagt. Eine Befahrung für den Baustellenverkehr könnte in Aussicht gestellt werden, wenn dieser Weg eine geordnete Wasserführung und in Abstimmung mit der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde einen Asphaltbelag durch die Open Grid Europe GmbH erhält, sowie die ordnungsgemäße Zufahrt auf die L 3139 gewährleistet wird.

Der jetzige Zustand ist das Ergebnis bzw. der Konsens eines Behördentermins vor Ort. Es erfolgt zudem eine Geschwindigkeitsabstufung auf „50“ in diesem Bereich. Entsprechende Messungen werden hierzu erfolgen.<<

8.2 Tourismus

- Ebenso passt der Umwelt belastende Betrieb nicht in die Bemühungen und Bestrebungen der Förderung des hiesigen Fremdenverkehrs. Tourismus ist für den Vogelsberg von großer Bedeutung, da es sich bei dem Vogelsberger Raum um einen eher strukturschwachen Raum handelt und auf weitere Einnahmen angewiesen ist. Der Vogelsberg unterscheidet sich gravierend vom Raum Gießen, Fulda und Frankfurt.

>> Die Einwendung ist unbegründet. Stadt Herbstein: Das Vorhaben steht an dieser Stelle nicht unmittelbar dem Tourismus entgegen. Die wesentlichen Übernachtungsbetriebe von Herbstein liegen nicht im Einzugsbereich oder im Sichtbereich dieser Anlage, sodass keine besondere Gefährdung gesehen wird. <<

8.3 Vorzeitiger Beginn

- Die Bauarbeiten haben bereits ein Stadium erreicht, welches weit über die genehmigten Rodungs- und kleineren Erdarbeiten hinausgeht. Da nur eine vorläufige Teilbebauungsgenehmigung vorliegt, sind die Betreiber derzeit nicht im genehmigten Rahmen mit weitergehenden Ausbaustufen beschäftigt. Dies ist ein klarer Rechtsbruch. Rückbaumaßnahmen sind so nicht mehr möglich, die Flora und Fauna ist nachhaltig und langfristig geschädigt.
- Darüber hinaus halten wir in Anbetracht der vorgebrachten Einwände die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Baubeginn vor Genehmigungserteilung für nicht gegeben. Wir fordern Sie daher auf, den Bescheid gegenüber der Open Grid Europe GmbH zurückzunehmen, bis rechtsverbindlich und damit verlässlich über das Bauvorhaben entschieden worden ist.

>> Die Einwendung ist unbegründet. Nach örtlichen Überprüfungen 19.04.2016 und am 13.04.2016 wurden die Vorgaben der § 8a-Zulassung vom 18.02.2016 eingehalten. Die Wurzelstöcke der „auf den Stock“ gesetzten Gehölze wurden nicht beseitigt. Die Bauarbeiten bewegten sich im Rahmen der Genehmigung.

Am 08.06.2016 wurde die Erweiterung des Umfangs der Bautätigkeiten nach § 8a BImSchG zugelassen. Dabei wurde auch die Rodung der Gehölzstöcke zugelassen.

Für den Fall, dass es nicht zur Umsetzung des Vorhabens kommt, sind nach Ziffer 3.1 des Bescheids vom 08.06.16 auf der Eingriffsfläche Wiederherstellungsmaßnahmen vorgesehen. Dabei handelt es sich um umfangreiche Gehölzanpflanzungen zur Wiederherstellung der Hecken, Gebüsche und Feldgehölze und der Einsaat von Grünland zur Wiederherstellung extensiven Grünlands.

<<

8.4 Wertminderung von Immobilien

- Eine weitere Folge der Umweltbelastungen der Verdichterstation mit Gasturbinen wird eine Minderung der Lebensqualität und auch eine Minderung der Immobilienwerte von Rixfeld sein. Wer wird in die unmittelbare Nähe einer solchen Anlage künftig noch beabsichtigen, ein Wohnhaus zu errichten bzw. mit welchen Aussichten bzw. Verlusten wird sich eine Immobilie verkaufen lassen bzw. sich überhaupt in einem Ort niederlassen wollen, der sich in der Nähe einer Gasverdichterstation befindet, da gesundheitliche Folgen und Beeinträchtigungen eher wahrscheinlich sind

>> Die Einwendung ist unbegründet. Der Wertverlust von Immobilien ist als solcher kein prüfungserheblicher Belang im Genehmigungsverfahren. Es besteht kein Anspruch der betroffenen Bürger auf den Erhalt der Umgebung in einem bestimmten „status quo“. So auch das Verwaltungsgericht Giessen [Urteil vom 29.03.2012 - Az. 1 K 5492/10 - S. 12 f.]

<<

E Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit Schreiben vom 25.08.2016, hier eingegangen am 31.08.2016, stellte die Antragstellerin den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO besitzen Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung entfällt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Hierbei ist das im konkreten Fall bestehende Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes gegen die Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs abzuwägen.

1 Besonderes öffentliches Interesse an der Vollziehungsanordnung

Da § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine nähere Spezifizierung der in Betracht zu ziehenden öffentlichen Interessen enthält, kann grundsätzlich jedes öffentliche Interesse geeignet sein, das über das Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes hinausgeht, die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Einzelfall zu rechtfertigen.

a) Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung

Als besonderes Interesse ist anerkannt, wenn eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage der Sicherung des Energiebedarfs dient (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 4.08.1972, DÖV 1972, 864). Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stellt ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar (BVerwG 30, 292/323). Dieses Interesse besteht vorliegend, da die Anlage der Versorgungssicherheit für Erdgas und somit der Energieversorgung dient.

b) Öffentliches Interesse an der Versorgungssicherheit

Die Errichtung der neuen Verdichterstation folgt unmittelbar aus den Ergebnissen des Netzentwicklungsplanes Gas 2013 (NEP 2013), welcher die Inbetriebnahme zum 1. Oktober 2018 vorsieht. Die Station dient primär der Verdichtung des über die vorhandene Leitung 56 „Werne-Schlüchtern“ transportierten Erdgases in Nord-Süd- wie auch Süd-Nord-Richtung. Auf der Leitung 56 beträgt der bisherige Abstand zwischen den Verdichterstationen in Werne (NRW) und in Rimpfing (Bayern) mehr als 300 km.

Daneben wird aber auch Erdgas aus den Leitungen 56 (Werne-Schlüchtern) und 57 (Lauterbach-Vitzeroda) auf die Leitung 83 (Lauterbach-Scheidt) verdichtet. Zudem wird die Verdichterstation Herbstein die bisherige Gasdruckmess- und -regelstation Lauterbach substituieren und erweitern, welche die Leitungen 56, 57 und 83 miteinander verbindet. Bei der Verdichterstation handelt es sich schließlich um die einzige seitens der Firma Open Grid Europe GmbH verfügbare Station im Umkreis von mehr als 100 km. Ihr kommt deshalb an diesem neuralgischen Punkt an der Kreuzung von 3 Leitungen bei nahezu allen Erdgasflusssituationen eine zentrale Rolle im Erdgasnetz zu. Zu den wesentlichen bedarfsauslösenden Faktoren zählen ferner u.a. die Erhöhung der Überspeisekapazität mit der bayernets GmbH und der terranets bw GmbH sowie mit den Speichern Haidach, 7Fields, und Etzel, die Flexibilisierung der Überspeisekapazität und die Erhöhung der Überspeisekapazität in L-H-Gas-Umstellungsgebieten. Die Verdichterstation ist damit ein wesentliches Element zur Steigerung der Gewährleistung der Erdgasversorgungssicherheit. Das öffentliche Interesse begründet somit eine unverzügliche Realisierung derselben.

Zwischenergebnis

Es besteht demnach ein besonderes öffentliches Interesse i.S.d. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

1. Besonderes überwiegendes Interesse der Antragstellerin

Bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um einen sog. Verwaltungsakt mit Drittwirkung, bei dem die Rechtspositionen des Begünstigten (hier der Open Grid Europe GmbH) und des Dritten prinzipiell gleichwertig sind. Daher sind auch ein eventuelles Aussetzungsinteresse des Dritten und das Vollziehungsinteresse des Begünstigten dem Grundsatz nach als gleichwertig zu beurteilen (VGH Kassel, Beschl. vom 31.05.1990, NVwZ 1991, 88; Schmidt/Assmann/Pietzner, VwGO-Kommentar, zu § 80 Rn. 18).

Vorliegend besteht allerdings ein besonderes Interesse der Antragstellerin an einer sofortigen Vollziehung der Genehmigung, da im Rahmen der Planung des Vorhabens mit einer zeitnahen Errichtung der Anlage kalkuliert wurde. Eine Verzögerung der Vollziehung die-

ses Bescheides – insbesondere durch mögliche Rechtsbehelfe Dritter – wäre mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.

Durch die aufschiebende Wirkung einer Klage besteht die Gefahr, dass die Inbetriebnahme der Erdgas-Verdichterstation nicht im Oktober 2018, sondern erst wesentlich später erfolgen kann. Verzögerungen bei der Inbetriebnahme der Anlage können zu großen finanziellen Nachteilen führen.

Der Antragstellerin entsteht mit jedem Tag, an dem sie von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keinen Gebrauch machen kann, ein empfindlicher Umsatzausfall. Jeder Tag einer Bauverzögerung bedeutet zugleich, dass die Anlage einen Tag später in Betrieb genommen werden kann. Die Ertragsausfälle gehen dabei zu Lasten der Betreiberin, die zugleich sämtliche Vorlaufinvestitionen in erheblicher Höhe weiterhin auf eigene Kosten vorfinanzieren muss.

Insofern hat die Antragstellerin ein besonderes Interesse daran, so schnell wie möglich die Anlage in Betrieb zu nehmen.

Daher besteht auch ein besonderes überwiegendes Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

2. Interessen potentieller Kläger

Gegen die besonderen öffentlichen Vollziehungsinteressen stehen die privaten Interessen potentieller Kläger, die befürchten, durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage in ihren Rechten beeinträchtigt zu werden, wobei das Aussetzungsinteresse des Dritten und das Vollziehungsinteresse des von der Genehmigung Begünstigten dem Grundsatz nach als gleichwertig zu beurteilen sind (*VGH Kassel*, Beschl. vom 31.5.1990, NVwZ 1991, 88; *Schmidt/Assmann/Pietzner*, VwGO-Kommentar, zu § 80 Rn. 18).

Unter der Voraussetzung der bereits dargelegten offensichtlichen Rechtmäßigkeit des Bescheides, der durch seine Nebenbestimmungen Dritte und die Allgemeinheit in ausreichendem Maße schützt, geht die Genehmigungsbehörde davon aus, dass das Vorhaben Dritte (z. B. Nachbarn) nicht unzulässig in ihren Rechten berührt.

Auch angesichts der Zielstellung von § 80 VwGO, zu verhindern, dass vollendete Tatsachen geschaffen werden, kann im vorliegenden Fall die sofortige Vollziehung angeordnet werden, da erforderlichenfalls die Anlage zurückgebaut werden könnte.

3. Ergebnis

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass das Vollzugsinteresse der Antragstellerin die möglichen Suspensivinteressen potentieller Kläger überwiegt und zudem ein öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides besteht (vgl. dazu auch Beschlüsse des VG Gießen vom 03.02.2011 – 8 L 5455/10.GI, vom 25.03.2011 – 8 L 50/11.GI, vom 04.09.2011 – 8 L 5518/10.GI und des Hessischen VGH vom 02.05.2011 – 9 B 352/11). Dem Antrag der Open Grid Europe GmbH auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung wird daher entsprochen.

VII. Kostenentscheidung

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Schornstein

Anlagen:

Anhang: Hinweise zum Genehmigungsbescheid

Anhang

Hinweise

1 Allgemeines

Durch diesen Bescheid werden Rechte Dritter und die Verpflichtung zum Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen oder Zustimmungen nicht berührt.

2 Immissionsschutzrechtlicher Hinweis

2.1 Die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

2.2 Nach § 15 Absatz 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann.

2.3 Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

2.4 Für die Anforderungen (insbesondere Emissionsbegrenzungen) der Heizungsanlage (Quelle E1) gilt die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV*)

3 Bauordnungsrechtliche Hinweise

Zu den Anzeigen des Baubeginns, der Fertigstellung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind die Vordrucke für die bauaufsichtlichen Verfahren BAB 17, BAB 18 und BAB 20 der Anlage 1 zum Bauvorlagenerlass zu verwenden.

4 Brandschutzrechtliche Hinweise

4.1 Allgemeines

Es besteht die Verpflichtung, weitergehende gesetzliche Vorschriften, die ergangenen Weisungen, sowie die geltenden Regeln der Technik beachtet und eingehalten werden müssen. Die Ausführung und Überwachung erfolgt in Eigenverantwortlichkeit des Bauvorlagenberechtigten bzw. Entwurfsverfassers und der Betreiber der baulichen Anlage.

4.2 Hinweise zu Feuerwehrplänen

Die Feuerwehrpläne sind nach erfolgter einvernehmlicher Abstimmung und Freigabe durch die Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises dieser wie folgt zur Verfügung zu stellen:

6 x Druckexemplare farbig DIN A3 einmal hälftig auf DIN A4 gefaltet, davon:

2 x in dünner Laminierfolie (38 µm) laminiert bzw. in DIN-A3 Klarsichtfolien wetter- und griffest jeweils im roten Ringordner (Lochung vierfach) für die Lagerung vor Ort an der baulichen Anlage (im Feuerwehr-Informations-Zentrum (FIZ))

3 x in dünner Laminierfolie (38 µm) laminiert bzw. in DIN-A3 Klarsichtfolien wetter- und griffest jeweils im roten Ringordner (Lochung vierfach) für die örtlich zuständige Feuerwehr

1 x Papierform für die Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises im roten Ringordner (Lochung vierfach),

2 x Exemplare auf Datenträger (CD/DVD; Dateiformat .PDF) (1 x Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises und einmal für die örtlich zuständige Feuerwehr).

Hinweis zum Datenträger:

Es sind CDs oder DVDs als Datenträger zu verwenden, die für eine einmalige Beschreibung geeignet sind und eine mindestens 5-jährige Haltbarkeit besitzen. Die Datenträger müssen so erstellt werden, dass die weitere Betrachtung mit folgenden Programmen möglich ist:

1. Microsoft Windows XP
2. Microsoft-Programme ab Office 97
3. Adobe Acrobat Reader ab Version 6.0

Der Datenträger selbst sowie die Hülle des Datenträgers sind mit einer permanenten Beschriftung zu versehen:

1. Objektbeschreibung + Objektnummer (soweit vergeben)
2. Straße, Hausnummer
3. PLZ, Ort
4. Datenträger Nr.
5. Stand
6. Planersteller

Der Datenträger ist mit der baurechtlichen Bezeichnung, dem Straßennamen und der Hausnummer des Objektes zu benennen.

Die Dateiodner sind in der dargestellten Reihenfolge zu unterteilen (Bsp):

D: \ Straße, Hausnummer (Objektbezeichnung)

- 1x schriftlicher Teil / Allgemeine Objektinformationen
- 1x Deckblatt mit Bild vom Objekt
- 1x Lage- / Übersichtsplan
- 1x Untergeschoss 01

- Tx Untergeschoss 02
- 1x Untergeschoss 03 ' ,
- 1x Erdgeschoss (Hauptzugangsgeschoss)
- 1x Obergeschoss 01
- 1x Obergeschoss 02
- 1x Obergeschoss 03
- 1x Dachgeschoss 01
- 1x zusätzliches Planmaterial nach Gefahrenschwerpunkten

Die Dateien sind im PDF-Format anzufertigen.

Jedes Geschoss ist dabei als eine PDF-Datei anzufertigen. Sollte es größenbedingt zu einer Unterteilung der Geschossfläche in mehrere Bereiche erforderlich sein, so sind diese Unterteilungen nicht nur im Druckexemplar anzufertigen, sondern auch auf dem Datenträger als einzelne PDF.

Der Plan der Gesamtebene ist zusätzlich dem Datenträger beizufügen und separat zu benennen.

Die daraus entstehende Dateistruktur gliedert sich wie folgt:

z.B. Dateiordner „Obergeschoss 01“, hierin befindlich:
Übersichtsplan des Geschosses mit den eingezeichneten Bereichen der Teilpläne.

Diese Teilpläne sind zu nummerieren. Die Benennung dieser Datei hat wie folgt zu lauten: „Obergeschoss 01, Gesamtansicht“ Feuerwehrpläne (Teilpläne), je Bereich einen Teilplan.

Die Teilplanbenennung hat die Nummerierung aus dem Übersichtsplan zu tragen.

z.B. „Obergeschoss 01, Plan 01“, „Obergeschoss 01, Plan 02“ usw.

Ist es notwendig, das Planmaterial auf mehrere Datenträger zu verteilen, so sind folgende Punkte zu beachten:

Jeder weitere Datenträger beginnt mit dem Datenträger-Deckblatt

Die Darstellung eines Geschosses muss vollständig als eigenständige PDF-Datei vorliegen.

Die Fortführung der Plandarstellung erfolgt mit dem jeweiligen anstehenden Dateiordner

Die zwei Datenträger sowie die roten Ringordner (Lochung vierfach) mit den Feuerwehrplänen sind der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises nach der Genehmigung, zuzusenden.

Die Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises behält die Papierform und einen Datenträger, die weiteren roten Ordner werden inkl. des Datenträgers an die zuständige Feuerwehr übergeben.

Für den Betreiber der baulichen Anlage sind die Unterlagen direkt zu übergeben und im Bereich des Feuerwehrinformationszentrums zu hinterlegen.

4.3 Weitere Hinweise

Die Vorgaben des vorliegenden Brandschutzkonzeptes müssen in vollem Umfang umgesetzt werden. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass die Bauteil- und

Baustoffanforderungen nach HBO § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie der notwendigen Anlage 1 eingehalten werden.

Sollten Lüftungen Rauch-/Brandabschnitte durchdringen, so ist das dazu erforderliche Lüftungsgesuch mit Darstellung aller Durchdringungen (ggf. auch baubegleitend) frühzeitig vorzulegen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises einvernehmlich abzustimmen.

Die bauliche Anlage unterliegt der Gefahrenverhütungsschau.

5 Wasserrechtliche Hinweise, Bodenschutz

5.1 Niederschlagswasser

Die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, von der eine nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes ausgeht, und die zielgerichtete Versickerung von Niederschlagswasser einen Benutzungstatbestand im Sinne der § 9 Absatz 1, Ziffer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 in der derzeit gültigen Fassung darstellt, so dass hierzu eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 13 und 18 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) notwendig ist.

Die oberflächige Versickerung des Niederschlagswassers (direktes Abtraufen) ohne Konzentrierung durch Dachrinnen und Fallrohre bzw. Bodenabläufe über die natürlich vorhandenen Bodenschichten (Flächenversickerung) ist erlaubnisfrei.

Handlungsempfehlungen gemäß DWA M 153

Im Besonderen wird auf die „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ gemäß Merkblatt M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) hingewiesen.

5.2 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung

Die wasserrechtlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Hessischen Anlagenverordnung (VAwS) und der Übergangsverordnung-VUmwS in der derzeit gültigen Fassung sowie die in der TÜV-Stellungnahme aufgeführten Bestimmungen sind zu beachten bzw. umzusetzen.

Die Anlage ist laut der TÜV-Stellungnahme der Gefährdungsstufe B zugeordnet. Sie ist gemäß § 23 Hessische Anlagenverordnung (VAwS) in Verbindung mit § 1 Übergangsverordnung-VUmwS vor der Inbetriebnahme sowie ein Jahr nach der Inbetriebnahme durch eine zugelassene sachverständige Stelle auf den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Darüber hinausgehende Prüfpflichten ergeben sich aus § 23 Hessische Anlagenverordnung (VAwS) in Verbindung mit § 1 Übergangsverordnung-VUmwS (ggf. auch in Verbindung mit einer abweichenden Gefährdungsstufe).

Die Eignungsfeststellung bezieht sich nur auf die beantragten bzw. eignungsfestgestellten Anlagen, Anlagenteile und deren Zubehör. Werden hierzu Änderungen

vorgenommen, erlischt die ergangene Zustimmung. In diesem Fall ist eine erneute Eignungsfeststellung erforderlich.

Die Eignungsfeststellung ist anlagenbezogen und nicht an die Person des Antragstellers gebunden.

Im Falle der Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Übertragung ist diese Eignungsfeststellung dem Rechtsnachfolger in geeigneter Weise bekannt zu geben und von ihm schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist aufzubewahren und der hiesigen Wasserbehörde sowie dem Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Eignungsfeststellung sind vom Rechtsnachfolger zu beachten.

Die Eignungsfeststellung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise nicht eingehalten werden. Die Eignungsfeststellung kann zudem widerrufen werden, wenn neue technische Erkenntnisse aus Gründen des Gewässerschutzes es erfordern oder die der Erteilung dieser Eignungsfeststellung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften geändert werden. Der Widerruf ist auch möglich zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen (Widerrufsvorbehalt).

6 Emissionshandel und Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet, seine Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten.

Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i. V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probetriebs folgenden Jahres eingereicht werden.

Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen **innerhalb eines Jahres** nach Aufnahme des Regelbetriebs und bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der

DEHSt unter www.dehst.de. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

7 Naturschutzrechtlicher Hinweis

Sollten Abweichungen von den genehmigten Eingriffsflächen erforderlich werden, sind die geplanten Abweichungen vorab mit der Oberen Naturschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zu besprechen.

8 Hinweise des Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

- 8.1 Das Plangebiet berührt im Norden Bundesstraße B 275.
- 8.2 Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist bereits durch eine bestehende Zufahrt von der B 275 aus gesichert. Diese Zufahrt hat auch nach der Baumaßnahme weiterhin Bestandsschutz.
- 8.3 Grundsätzlich steht für die Baustellenzufahrt sowie die generelle Baudurchführung eine Abstimmung zwischen allen Beteiligten (Antragsteller, der Stadt Herbstein, der Verkehrsbehörde des Vogelsbergkreises, der zuständigen Polizei, sowie mit der Hessischen Straßenbaubehörde vertreten durch das Straßen- und Verkehrsmanagement Schotten noch aus.
- 8.4 Bei Verschmutzungen sowie Beschädigungen der B 275 sind die Kosten gemäß Bundesfern – Straßengesetz "FStrG" vom Antragsteller zu tragen (siehe hierzu u.a. auch § 23 "Ordnungswidrigkeiten" FStrG).
- 8.5 Grundsätzlich trägt der Antragsteller sämtliche Kosten, die allen beteiligten Dritten in Zusammenhang mit der Errichtung der geplanten Erdgas-Verdichterstation-Gasturbinenanlage entstehen.

9 Hinweis des Arbeitsschutzes

Die Anlage ist eine Energieanlage im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes. Aus diesem Grund erfolgte keine Beurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung.

10 Hinweise der Abfallwirtschaft

Alle anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

Die Bereitstellung der Abfälle hat in entsprechend geeigneten Behältnissen zu erfolgen.